

## **Gemeinde Mühlenbecker Land**



### **Begründung zur**

## **Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 35 "Sportstätte Schönfließ - Am Reitweg"**

### **Entwurf**

Planfertiger: TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung  
Badensche Straße 29, 10715 Berlin

Stand 20.05.2022

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Planerfordernis und Plangebiet.....</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	6
1.2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs.....	6
<b>2</b>	<b>Planbindungen .....</b>	<b>8</b>
2.1	Ziele der Raumordnung .....	8
2.2	Landes- und Regionalplanung.....	8
2.3	Flächennutzungsplan.....	10
2.4	Landschaftsplan.....	11
2.5	Leitbild der Gemeinde Mühlenbecker Land .....	12
<b>3</b>	<b>Vorplanung .....</b>	<b>13</b>
3.1	Bestandsanalyse und Bedarfsprognose .....	13
3.2	Prüfung alternativer Standorte.....	15
<b>4</b>	<b>Planinhalt.....</b>	<b>18</b>
4.1	Ziele und Zwecke der Planung .....	18
4.2	Art der baulichen Nutzung .....	18
4.3	Städtebauliche Kenngrößen .....	18
<b>5</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>19</b>
5.1	Einleitung.....	19
5.1.1	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung .....	19
5.1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans.....	19
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	19
5.2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario) .....	19
5.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	23
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und Hinweise zu Vermeidungs-, Verringerungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen .....	24
5.4	Wechsel-/ Kumulationswirkungen.....	27
5.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	28
5.5.1	Standortalternativen.....	28
5.5.2	Konzeptalternativen .....	28
5.6	Zusätzliche Angaben .....	29
5.6.1	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	29

5.4.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen .....	29
5.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	29
5.6	Referenzliste der verwendeten Quellen.....	32
<b>6</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>33</b>
6.1	Aufstellungsbeschluss .....	33
6.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit .....	33
6.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange .....	33
6.4	Beteiligung der Öffentlichkeit .....	33
6.5	Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.....	33
6.6	Satzungsbeschluss.....	33
<b>7</b>	<b>Abwägung.....</b>	<b>34</b>
7.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit .....	34
7.1	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange .....	38
<b>8</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>47</b>
<b>9</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>48</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ortsteil Schönfließ im Mühlenbecker Land.....	7
Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs im Ortsteil Schönfließ .....	7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) .....	9
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Schönfließ (am 18.03.2003 in Kraft getreten) mit Kennzeichnung.....	10
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Teilplan 7 „Erfordernisse und Maßnahmen“ des Landschaftsplan für die Gemeinde .....	11
Abbildung 6: Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfliess Machbarkeitsstudie, April 2021, Übersichtsplan Luftbild .....	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wochenbelegungszeiten der Sportanlagen Schildow, Mühlenbeck und Bieselheide sowie bestehender und prognostizierter Bedarf des Rundendreher e. V.....	14
Tabelle 2: Bestandsaufnahme des Umweltzustandes der Schutzgüter (Basisszenario) .....	20
Tabelle 3: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	24

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Biotoptypenplan (TOPOS, Juli 2021)
- Anlage 2: Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ (Scharon, März 2021)
- Anlage 3: Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel (Scharon, August 2021)
- Anlage 4: Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen (Wölfel, Oktober 2021)
- Anlage 5: Nachweis über das überwiegende öffentliche Interesse zur Errichtung einer Leichtathletiksportanlage in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ (TOPOS, März 2022)
- Anlage 6: Sportstätte am Schlosspark (Rundendreher e. V., August 2018)
- Anlage 7: Gemeinde Mühlenbecker Land Sport- Anlagen Schildow Bahnhofsstr.
- Anlage 8: Gemeinde Mühlenbecker Land – Turnhalle und Sportplatz Mühlenbeck
- Anlage 9: Eigenerklärung Auslastung der Vorhandenen Sportplatzanlagen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Labitzky, März 2022)
- Anlage 10: Rundendreher e. V. - Anfrage zu Platzzeiten auf dem Sportplatz Bieselheide vom 24.02.2020 (Klätke, März 2020)
- Anlage 11: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, April 2021)
- Anlage 12: Protokoll zum Gespräch am 13.03.2020 (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, März 2020)
- Anlage 13: Standortsuche Rundendreher e. V. (Rundendreher e. V., November 2019)
- Anlage 14: Poolangebot im Landkreis Oberhavel Flächenpool Schmachtenhagen-Zehlendorf (Flächenagentur Brandenburg GmbH)

# 1 Planerfordernis und Plangebiet

## 1.1 Anlass und Zielsetzung

In der Gemeinde Mühlenbecker Land gibt es ein steigendes Sportinteresse in der Bevölkerung, aber keine ausreichenden Trainingskapazitäten und geeignete Sportstätten für die Leichtathletik. Mit dem Rundendreher e.V. engagiert sich ein ortsansässiger Sportverein schon seit einigen Jahren, um für die Nachwuchsförderung weitere Trainingsmöglichkeiten anbieten zu können. Bisher steht dem Verein lediglich ein Zeitfenster von 1,5 Std pro Woche auf dem Sportplatz im Ortsteil Schildow zur Verfügung. Weiterführende Trainingszeiten können dort auch in Zukunft nicht angeboten werden.

Die wachsende Gemeinde Mühlenbecker Land mit dem sich stark entwickelnden Ortsteil erlebt steigende Mitgliederzahlen des Sportvereins und benötigt deshalb eine weitere Sportstätte. Um unterschiedliche Sportdisziplinen anbieten zu können, ist eine Kombination aus Leichtathletikflächen und einer Rasenfläche vorgesehen. Einige der geplanten Anlagen sind in der Gemeinde bisher noch nicht vorhanden und bieten damit Potenzial die Anzahl an Sportdisziplinen deutlich zu erweitern, andere Anlagen sind woanders nur eingeschränkt vorhanden oder führen bei Benutzung zu einer erhöhten Unfallgefahr. Des Weiteren soll auf dem zukünftigen Gelände zur Kompensation fehlender Räumlichkeiten, ein Funktionsgebäude installiert werden, in dem ein Getränkeausschank und Imbiss Platz finden soll.<sup>1</sup>

Das Planungsgebiet hat gute Voraussetzungen zur Neuentwicklung einer solchen Sportanlage. Es befindet sich im Eigentum der Gemeinde, wird aktuell bereits als Sportfläche genutzt und die Erschließung ist durch die Ortsrandlage bereits gesichert.

Dafür wird derzeit der Bebauungsplan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ neu aufgestellt, mit dem Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Nutzung als Sportstätte zu schaffen. Die Planungsziele des Bebauungsplans entsprechen dabei nicht den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S.1 BauGB nachzukommen, ist eine Änderung des vorliegenden FNPs erforderlich. Daher wurde von der Gemeindevertretung am 03.12.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

## 1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Schönfließ in der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt zwischen Oranienburg und Berlin. Nördlich von Berlin grenzt sie an die Berliner Bezirke Reinickendorf und Pankow, im Osten an die Gemeinden Wandlitz, im Süden an Glienicke/Nordbahn sowie im Westen an Hohen Neuendorf und Birkenwerder. Sie gehört zum Landkreis Oberhavel in Brandenburg und besteht aus vier Ortsteilen: Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf. Der Ortsteil Schönfließ befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Mühlenbecker Land (siehe Abbildung 1).

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha liegt am südlichen Rand der Siedlungsfläche des Ortsteils Schönfließ. Östlich verläuft der Beegraben, im Süden und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an (siehe Abbildung 2).

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch den Reitweg
- im Westen durch den Kindelweg
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 32

---

<sup>1</sup> Rundendreher e.V.: Konzept Sportstätte zum Schlosspark vom 08.08.2018, S.16

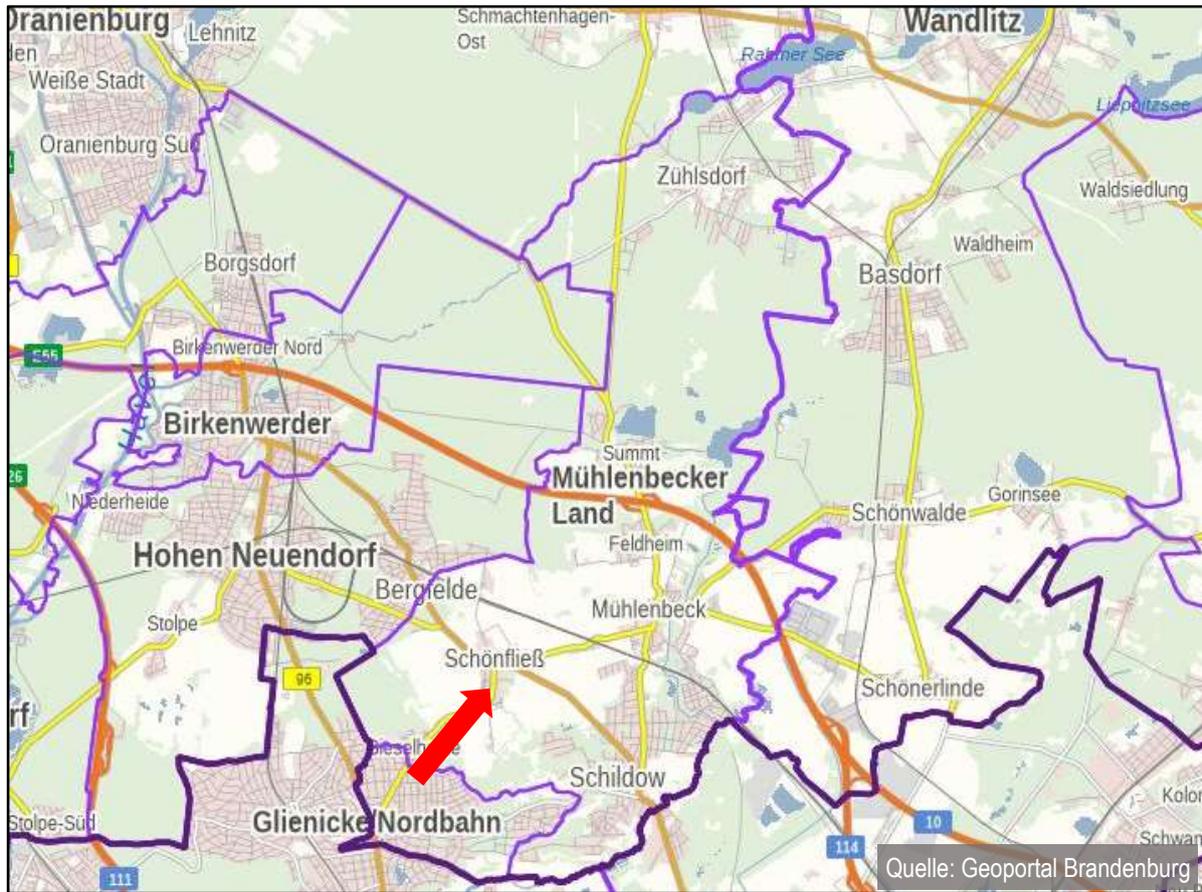


Abbildung 1: Ortsteil Schönfließ im Mühlenbecker Land



Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs im Ortsteil Schönfließ

## 2 Planbindungen

### 2.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 ROG an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dabei sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Um Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, ist in Artikel 12 des Landesplanungsvertrags geregelt, dass bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens unter allgemeiner Angabe der Planungsabsichten, die Ziele der Raumordnung für den entsprechenden Planbereich anzufragen sind. Einzelheiten zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung regelt für das Land Brandenburg der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 10. August 2005.

### 2.2 Landes- und Regionalplanung

#### Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)<sup>2</sup> besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes unterscheiden sich in Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind zu beachten und als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbareren letztabgewogenen Festlegungen einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich.

Grundsätze der Raumordnung sind berückichtigungspflichtig und als allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land zählt laut Ziel 1.1 des LEP HR strukturräumlich zum Berliner Umland (BU). Dieses Ziel soll die enge Verflechtung mit Berlin verdeutlichen. Die sich zumeist aus Berlin speisenden Wanderungsgewinne des Berliner Umlands haben nicht nur einen direkten Einfluss auf die Wohnungsbautätigkeit im Umland, sondern auch auf die Pendelverflechtungen. Die Mehrheit der Arbeitsplätze der nach Brandenburg Abwandernden bleibt in Berlin, was auch zu einer weiteren Zunahme der Pendelverflechtungen führt. Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt.<sup>3</sup>

In der Festlegungskarte ist das Planungsgebiet weder dem Gestaltungsraum Siedlung, noch einem Freiraumverbund zugeordnet. Die Gemeinde erfüllt zudem keine Funktion im Rahmen der Zentrale-Orte Hierarchie und da es sich beim Geltungsbereich um einen Freiraum handelt, sind einige Ziele und Grundsätze der Landesplanung für die Abwägung von besonderer Relevanz. Nach Grundsatz 6.1. Abs. 1 des LEP HR ist bei Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen, dem Freiraumerhalt und den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung

---

<sup>2</sup> Der Senat von Berlin / Die Landesregierung des Landes Brandenburg: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (in Kraft getreten am 13.05.2019)

<sup>3</sup> Der Senat von Berlin / Die Landesregierung des Landes Brandenburg: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, 2019, S. 15.

zumessen. Dabei soll die Bedeutung des Freiraums als natürliche Lebensgrundlage und ökologische Ausgleichsfläche berücksichtigt werden und die Inanspruchnahme der Fläche minimiert werden. Das Ziel 5.2. des LEP HR fordert zudem, dass neue Siedlungsflächen an das vorhandene Siedlungsgebiet anzuschließen sind. Durch die Entwicklung im Zusammenhang mit dem Siedlungsgebiet wird Zersiedlung vermieden.

Nach Abfrage bei der zuständigen Gemeinsamen Landesplanungsabteilung steht die Planungsabsicht des Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung.

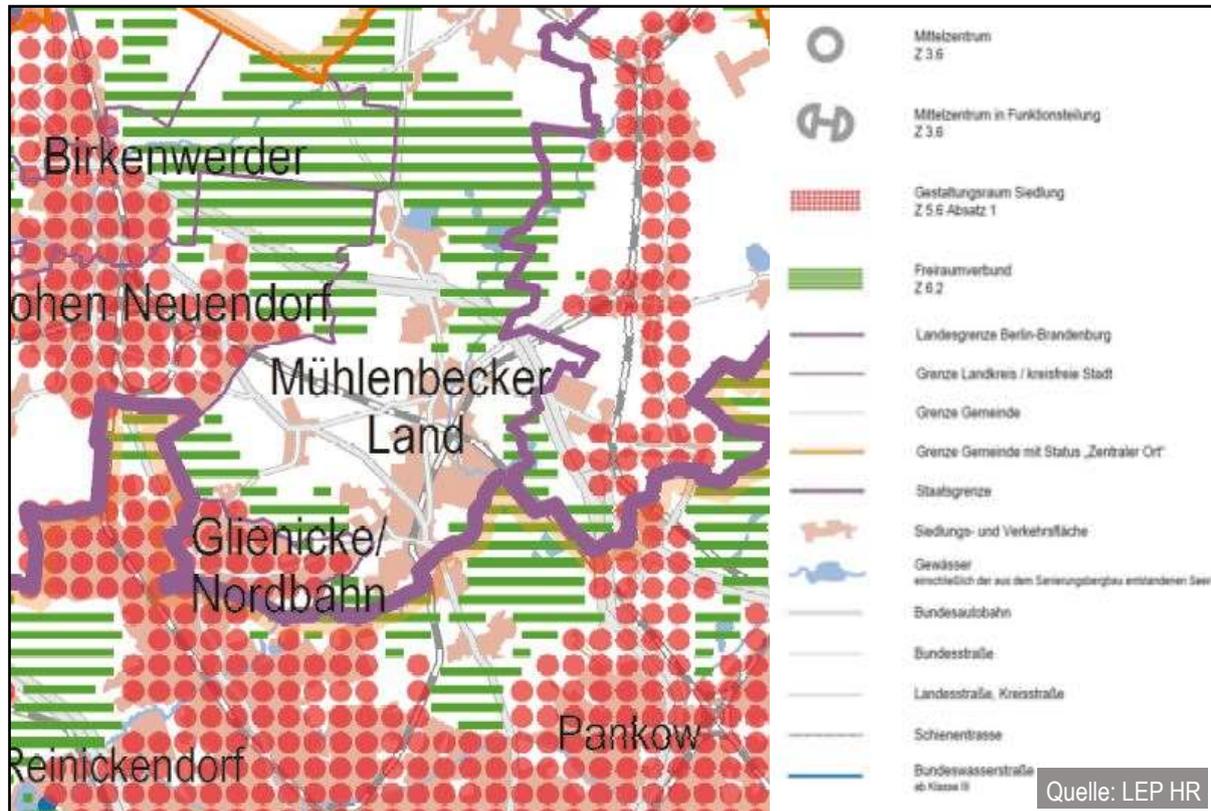


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

### Regionalplan Prignitz-Oberhavel

Die einzelnen Regionalpläne für die Teilräume Brandenburgs konkretisieren die Vorgaben der Landesplanung und koordinieren die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum, indem sie bestimmten Nutzungen Vorrang einräumen (Vorranggebiet), ihnen ein besonderes Gewicht verleihen (Vorbehaltsgebiet) oder sie ausschließen (Eignungsgebiet). Zu diesem Zweck werden zeichnerische und textliche Festlegungen getroffen, die bei Planungen zu berücksichtigen oder zu beachten sind.

Für die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt der Regionalplan Prignitz-Oberhavel der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Planungsstand September 2020 vor. Bislang wurden für die Region nur Teilpläne zu den Themen „Freiraum und Windenergie“ (Satzungsbeschluss 21.11.2018) sowie „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Satzung vom 08.10.2020) festgelegt.

Der Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ legt für die Gemeinde Mühlenbecker Land Grundfunktionale Schwerpunkte unterhalb von Mittelzentren fest, trifft aber nur Festlegungen zu Wohngebiets- und Einzelhandelsentwicklung sowie zu anderen überörtlichen Versorgungsangeboten einschließlich der verkehrlichen Erschließung.

Der Teilplan „Freiraum und Windenergie“ legt für die Region Vorranggebiete für Freiraum fest, für die als Ziel die Sicherung und Weiterentwicklung ihrer Funktionsfähigkeit definiert wird. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans grenzt in seinem äußersten östlichen Teil an ein solches Vorranggebiet für Freiraum, entlang des Beegrabens, schließt dieses jedoch nicht ein und berührt die genannten Ziele der Planung somit nicht.

## 2.3 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan für Schönfließ (in Kraft getreten am 18.03.2003) vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wird aber zurzeit nicht als solche, sondern als Sportfläche genutzt.

Nach dem Flächennutzungsplan liegt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“. Dort soll u.a. der Boden vor Überbauung geschützt werden und die Natur und das Landschaftsbild erhalten bleiben. Die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Umnutzung von Grünland bedarf einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel, andernfalls kann auch eine Befreiung nach § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“<sup>4</sup> gemäß § 67 BNatSchG erfolgen. Diese besagt, dass die untere Naturschutzbehörde von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ eine Befreiung gewähren kann.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Schönfließ (am 18.03.2003 in Kraft getreten) mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereichs in rot

<sup>4</sup> Die Landesregierung des Landes Brandenburg: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“, 10.07.1998

Der Landkreis Oberhavel hat in einem Schreiben vom 05.07.2019 mitgeteilt, dass eine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ nicht in Betracht kommt, da die Errichtung einer Sportanlage den Charakter des Gebietes verändere und den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes erheblich zuwiderlaufen würde. Die Befreiung kann nur durch Ableitung der geplanten Nutzung aus einer Bestandsanalyse und Bedarfsprognose, einem Fehlen alternativer Standorte sowie dem Vorhandensein eines überwiegenden öffentlichen Interesses gewährt werden. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus dem FNP entwickeln.

Für den nördlich des Reitwegs angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan GML Nr. 36 „Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes“ wird der Flächennutzungsplan ebenfalls in einem Parallelverfahren geändert. Die Nutzungsart der Fläche wird von einer Landwirtschaftsfläche zu einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Pflanzenmarkt“ geändert.

Entsprechend § 10 BbgNatSchAG muss ein Antrag auf Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt werden. Ein entsprechendes Verfahren läuft parallel.

## 2.4 Landschaftsplan



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Teilplan 7 „Erfordernisse und Maßnahmen“ des Landschaftsplan für die Gemeinde Mühlenbecker Land

Seit 2016 liegt ein Entwurf für den Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land vor, der Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege auf dem Gemeindegebiet trifft. Der Entwurf definiert als Zielstellungen für den Ortsteil Schönfließ unter anderem gemäß Innenentwicklungsgrundsatz § 1 Abs. 5 BauGB den Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Als Ziel wird auch die Verbesserung der Nutzbarkeit der

Landschaft für die Erholung sowie den Erhalt vorhandener Sport- und Bolzplätze angestrebt. Im Teilplan 7 „Erfordernisse und Maßnahmen“ des Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land, der die aus diesen Zielstellungen abgeleiteten Erfordernisse und Maßnahmen darstellt, wird für den **Änderungsbereich** der Erhalt und die Qualifizierung des Gebietes als Sportplatz definiert (siehe Abbildung 5).

Bei der Abwägung zu berücksichtigen ist zudem die in Teilplan 5 „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“ des Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellte hohe Qualität des Landschaftsbildes im **Änderungsbereich**. Der östliche Teil des **Änderungsbereiches** ist nach Teilplan 4 „Biototypen“ des Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land mit einer Ausgleichsfunktion für Klima und Lufthygiene im Belastungsgebiet Berlin definiert.

## **2.5 Leitbild der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Im Jahr 2009 wurde das „Leitbild Gemeinde Mühlenbecker Land im Jahr 2020“<sup>5</sup> veröffentlicht, mit dem u.a. die Raum- und Flächennutzung koordiniert sowie Jugend, Sport und Freizeit organisiert werden soll. In der Zielsetzung 5.3 des Leitbilds wurde für den Bereich soziale Versorgung / Jugend, Senioren, Sport und Freizeit, ein wachsender Bedarf an Angeboten für sportliche Aktivitäten festgestellt, der durch die Unterstützung von örtlichen Sportvereinen berücksichtigt werden soll. Laut Umsetzungsvorschlag 5.3 des Leitbilds soll die Errichtung von Sportanlagen in allen Ortsteilen eingeplant und nach Bedarf umgesetzt werden. Eine weitere Zielsetzung 5.1 des Leitbilds ist der Ausbau der sozialen Infrastruktur, der durch den Umsetzungsvorschlag 5.1 des Leitbilds die Umnutzung von brachliegenden Flächen für Sport, Gesundheit und Kultur umgesetzt werden soll.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Mühlenbecker Land: Leitbild Gemeinde Mühlenbecker Land im Jahr 2020, 2009

<sup>6</sup> Mühlenbecker Land: Leitbild Gemeinde Mühlenbecker Land im Jahr 2020, 2009 S.13ff

## 3 Vorplanung

### 3.1 Bestandsanalyse und Bedarfsprognose

Der Verein Rundendreher meldet der Gemeinde Mühlenbeckerland bereits seit mehreren Jahren Bedarf an entsprechenden Sportflächen an. Der Bedarf einer zusätzlichen Trainingsstätte wurde durch alle entscheidenden Ausschüsse der Gemeinde (Ausschuss für Soziales, Ausschuss für Umwelt, Ausschuss Bau, Gemeindevertretung) in vielzähligen Sitzungen in 2018 und 2019 bestätigt.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land beauftragte in Kooperation mit der Gemeinde Glienicke (Nordbahn) die Machbarkeitsstudie „Sportanlagen Schönfließ“. Die Vereinszahlen der in Glienicke (Nordbahn) und Schönfließ ansässigen Fußball- und Leichtathletikvereine wachsen stetig und die Vereine haben deshalb einen höheren Bedarf an Sportstätten und Trainingsmöglichkeiten.

Nach Angaben des, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, ansässigen Vereins „Rundendreher e. V.“ beläuft sich deren Vereinsmitgliederzahl auf aktuell ca. 110 Personen gemischten Alters. Die geplante Sportstätte schafft ausreichend Trainingskapazitäten woraufhin nicht nur die derzeitigen Abgänge wegen fehlenden Trainingsmöglichkeiten vermieden werden (ca. 10 Mitglieder p.a.) sondern infolgedessen der Verein einen Mitgliederzuwachs von ca. 15 Personen p.a. prognostiziert. Mit einer gewissen Übergangszeit erwartet der Verein ab der Verfügbarkeit der Sportstätte innerhalb von ca. 4 Jahren eine Mitgliederanzahl von ca. 200 Personen.

Der Verein „Rundendreher“ bietet seinen Mitgliedern u. a. die Sportarten Laufen, Walken, Kinderleichtathletik, Radfahren, Triathlon und Fitness. Um auch die klassischen Leichtathletikdisziplinen anbieten zu können, wird eine Kugelstoßanlage, eine Weitsprung-, Hochsprung- und Stabhochsprunganlage, eine kombinierte Laufbahn für Rundlauf, Hürdenlauf und Sprintlauf sowie eine Rasenfläche für Bewegungs-/Koordinationsübungen benötigt. Zur Ausübung der Sportdisziplinen wird eine entsprechende Infrastruktur in Form von Sportflächen, -geräten und Sanitäranlagen benötigt. Anlagen wie zum Kugelstoßen und für den Stabhochsprung sind in der Gemeinde bisher noch nicht vorhanden.

Das „Stadion an der Bieselheide“ in der Gemeinde Glienicke (Nordbahn) stößt an die Grenzen der Kapazität und wird den technischen Anforderungen von Leichtathletik-Sportarten nicht bzw. nur noch bedingt gerecht. Darüber hinaus kommt es aus Platzgründen zu Behinderungen und Beeinträchtigungen zwischen den einzelnen Disziplinen. Derzeit verfügbare alternative Standorte im Umfeld sind mit langen Anfahrtswegen nach Zühlsdorf und Schildow verbunden. Auch die neue Sportanlage „Schönfließ Nord“ trägt nicht zur Entlastung bei, da sie vorrangig dem Fußballverein Grün-Weiß Bergfelde zur Verfügung stehen soll.

Die Sportanlagen in Schildow und Mühlenbeck sind bereits durch Schul- und Vereinssport nahezu voll ausgelastet. Bisher steht dem Verein lediglich ein Zeitfenster von 1,5 Stunden pro Woche (Mittwoch 16:00 – 17:30 Uhr) auf dem Sportplatz im Ortsteil Schildow zur Verfügung (siehe Tabelle 1). Weiterführende Trainingszeiten können dort auch in Zukunft nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch die, im Einzugsbereich des Leichtathletikvereins gelegene, Sportanlage Bieselheide der Gemeinde Glienicke/Nordbahn kann auf Anfrage der Rundendreher nur begrenzte Platzzeiten von jeweils einer halben Stunde zur Verfügung stellen. Ein so stark begrenztes Zeitfenster ermöglicht allerdings kein adäquates Training, da auch die, zur Vorbereitung und Nachbereitung, erforderlichen Sanitärräume nur in diesem Zeitfenster zur Verfügung stehen und mit Auf- und Abwärmübungen mindestens ein Zeitfenster von 1,5 Stunden für eine Trainingseinheit benötigt wird. Außerdem stellen die angegebenen freien Zeitfenster eine Karenzzeit dar, in der Verzögerungen ausgeglichen werden und Umkleieräume geräumt werden sollen.

	Montag				Dienstag				Mittwoch				Donnerstag				Freitag				Samstag				Sonntag											
Uhr	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B	R	S	M	B				
08-10		S																																		
10-12		S								S	S			S	S			S	S																	
12-14			S			S	S			S	S			S	S			S	S																	
14-16		S																																		
16-18										R																										
18-20		V	V	V		V	V	V		V	V	V		V	V	V		V	V	V		V	V	V												
20-22										V																										

**Legende**

<b>R</b>	Bedarf Rundendreher e.V.
<b>S</b>	Schildow
<b>M</b>	Mühlenbeck
<b>B</b>	Bieselheide (Glienicke)

<b>R</b>	Platzzeiten Rundendreher e.V.
<b>■</b> (grün)	aktueller Bedarf Rundendreher e.V.
<b>■</b> (hellgrün)	prognostizierter Bedarf Rundendreher e.V.
<b>V</b>	belegt durch Vereinssport
<b>S</b>	belegt durch Schulsport

Tabelle 1: Wochenbelegungszeiten der Sportanlagen Schildow, Mühlenbeck und Bieselheide sowie bestehender und prognostizierter Bedarf des Rundendreher e. V.

Vorhandene Sportanlage im Gemeindegebiet Mühlenbecker Land werden den technischen Anforderungen von Leichtathletik-Sportarten nicht bzw. nur bedingt gerecht. Alle Sportanlagen sind sogenannte kombinierte Rasenballsport- und Leichtathletikanlagen bei denen die Leichtathletikanlagen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Rasenballsportfeldern stehen.

Die bisher genutzten Trainingsorte weisen zahlreiche Einschränkungen und Problematiken auf, die ein effektives, sicheres Training verhindern. Der Sportplatz in Schildow bietet keine Möglichkeit Wurfdisziplinen zu trainieren. Weiterhin endet die 100 m-Sprintstrecke mit einer Betonmauer 5 m hinter dem Ziel, sodass ein Auslaufen nach dem Sprint nicht möglich ist und bereits vor dem Ziel abgebremst werden muss. Die Sprunggrube auf dem Sportplatz in Schildow endet unmittelbar am Zaun, wodurch sie für das Erwachsenentraining nicht tauglich ist.

Auf den Sportanlagen in Zühlsdorf und Mühlenbeck sind lediglich Sprintbahnen vorhanden. Rundlaufbahnen für den klassischen Rundlauf oder den Hürdenlauf befinden sich nur auf den Sportanlagen Bieselheide und Schildow.

Kugelstoßen und Speerwurf kann auf den bestehenden Sportanlagen in Schönfließ, Schildow, Mühlenbeck nicht ausgeübt werden, da die Speere nicht auf Kunstrasen oder Tartan eingesetzt werden dürfen, da sie den Bodenbelag beschädigen würden.

Für den Stabhochsprung sowie das Kugelstoßen gibt es bisher noch keine Anlage in der Gemeinde. Auch auf der in Bau befindlichen Sportanlage Schönfließ Nord sind keine derartigen Leichtathletikanlagen geplant.

Eine duale Nutzung der Sportanlagen ist auf Grund der Diskrepanz zwischen Mannschafts-Ballsportarten auf dem Innenfeld und Leichtathletik auf einer umlaufenden Leichtathletikanlage nicht möglich. Fußball und Laufsport in einem gemeinsamen Stadion kommen bspw. in Konflikt, wenn der Ball beim Torschusstraining auf einem Kleinfeld am Tor vorbei geht oder beim Großfeld über die Seitenauslinie auf die Laufbahn rollt. Erste Unfallgefahr für den Läufer ist der Ball selbst und zweite Unfallgefahr ist der Fußballspieler, der über die Laufbahn läuft um seinen Ball zu holen. Diese Situation betrifft die Leichtathletik beim Sprint, Ausdauerlauf, Hürdenlauf, Techniktraining und Staffelübungen. Eine nachträgliche Einzäunung des Fußballfeldes im „Stadion an der Bieselheide“ würde aufgrund des für Eckstöße und Einwürfe benötigten Raumes einen Verlust von Lauffläche bedeuten.

Besonders auf Grund der Wurfdisziplinen wird eine gesonderte Sportfläche benötigt, um Nutzungskonflikte mit anderen Sportarten und damit Verletzungsrisiken vermeiden zu können. Die vorhandenen Trainingsplätze lassen

Wurfdisziplinen teils gar nicht zu bzw. sind Wurfdisziplinen auf dem Innenfeld/ Spielfeld auszuüben und stehen damit im räumlichen und zeitlichen Konflikt mit einer Mannschafts-Ballsportart.

Zudem ist bei allen Wurfdisziplinen, egal ob Speer-, Ballwurf, Kugelstoßen oder Diskus höchste Disziplin erforderlich, um zu verhindern, dass andere Sportler auf der Sportstätte nicht in den Wurfsektor laufen. Dies kann hinsichtlich der Verantwortlichkeit nur durch einen Verein verantwortlich koordiniert werden (Leichtathletikverein). Wenn parallel ein Mannschafts-Ballsportverein sein Training ausübt, kann diese Disziplin der Sportler und Verantwortlichkeit für die Sportler nicht abgegrenzt oder koordiniert werden. Es entstehen unbeherrschbare Risiken für die Gesundheit/ Unversehrtheit der Sportler und für die genutzten Sportgeräte/ -materialien.

Eine zeitgleiche Nutzung von Rasenballsport und Leichtathletik der kombinierten Anlagen ist daher nicht möglich.

Das Konzept zum Standort „Sportstätte am Schlosspark“ vom 08.08.2018 <sup>7</sup> verdeutlicht die Notwendigkeit eines neuen Standortes für den ansässigen Jugend-Leichtathletikverein und die Bevölkerung des Ortsteils Schönfließ und der Gemeinde Mühlenbecker Land. Durch steigende Vereinsgröße, ausgelastete, eingeschränkt und nicht weiterführend nutzbare Sportstätten sowie durch sportartspezifisch bestehende Defizite bei den bislang genutzten Trainingsstätten- und räumen entsteht die dringende Erforderlichkeit für eine neue Sportstätte. Darüber hinaus fehlt es an Räumlichkeiten und Kapazitäten für Trainingseinheiten. Außerdem könnte durch eine zusätzliche Sportstätte ein größeres Angebot an unterschiedlichen Sportarten und Disziplinen für die Gemeinde angeboten werden. Das fehlende Angebot schränkt somit die Weiterentwicklung des Vereins ein und hätte bei weiterer Vernachlässigung zur Folge, dass Vereinsmitglieder nicht mehr im Gebiet gehalten werden könnten. Darüber hinaus wird es auch mittelfristig eine große Anzahl von Kindern geben, da aufgrund der Nähe zu Berlin weiterer Zuzug erwartet wird.<sup>8</sup>

Des Weiteren wird ein Funktionsgebäude benötigt, welches der Unterbringung von Sanitär- und Umkleieräumen, Schiedsrichter- und Mannschaftsräumen, Geräte-, Gymnastik- und Krafräumen dient sowie für Vereinsräume genutzt werden kann. Um bei Sportveranstaltungen/-wettkämpfen für Gastsportler, Schiedsrichter und Zuschauer grundlegende Verpflegung anbieten zu können wird zusätzlich ein Gastronomie-Raum mit Imbiss und Getränkeauschank benötigt.

### 3.2 Prüfung alternativer Standorte

Um einen geeigneten Standort zu qualifizieren, an dem eine Sportstätte realisiert und gleichzeitig die zu erwartende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden kann, wurde im Zuge der Machbarkeitsstudie „Sportanlagen Schönfließ“ eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt.<sup>9</sup>

Der untersuchte Raum beschränkt sich auf das Gemeindegebiet Schönfließ, da innerhalb der Gemeinde Glienicke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Außerdem sind die Anforderungen der zwei zukünftigen Hauptnutzungsgruppen zu beachten. Der Fußballverein aus Glienicke wünscht eine einfache Erreichbarkeit in der Nähe von Glienicke. Da die Gruppe des Leichtathletikvereins größtenteils aus Jugendlichen besteht und diese im Einzugsgebiet von Schönfließ wohnt, sollte beachtet werden, dass eine einfache Erreichbarkeit in der Nähe sichergestellt wird. Aus fachplanerischer Sicht wird für diese Gruppe eine größere Distanz als nicht vertretbar angesehen.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Rundendreher e.V.: Konzept Sportstätte zum Schlosspark, 08.08.2018

<sup>8</sup> Rundendreher e.V.: Konzept Sportstätte zum Schlosspark, S. 3ff

<sup>9</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021

<sup>10</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, S. 1ff

Für die Suche, Analyse und Bewertung potenzieller Standorte und die anschließende Ermittlung eines Vorzugsstandortes wurden mehrere unterschiedliche Bewertungskriterien festgelegt. Die Lage im Ort, Flächengröße, Infrastruktur, Eigentumsverhältnisse, Landschaftsbild, Baufreiheit, Umweltschutz und das Vorhandensein von Sportstätten im Gebiet wurde bewertet.

Die Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass die beiden Sportarten Fußball und Leichtathletik nicht an einem Standort zu vereinbaren sind. „Aus fachplanerischer wie auch naturschutzbehördlicher Sicht besteht die Vorzugsvariante zur Schaffung neuer Sportstätten für Fußball und Leichtathletik in einer räumlichen Trennung der Anlagen auf zwei verschiedenen Potenzialflächen. Bevorzugt werden dafür die Flächen P1 „Bieselheide/Werkhof“ für ein Großspielfeld (Fußball) und P3 „Am Reitweg“ für eine Leichtathletik-Anlage.“<sup>11</sup> Demnach wird am Standort Am Reitweg kein Fußballplatz, sondern nur eine Leichtathletikanlage geplant.

Das Ergebnis zeigt auf, dass das Gelände am Reitweg in Schönfließ (13 Pkt.) am besten geeignet ist, darauf folgten zwei Standorte in Feldheim an der Bergfelder Str. (9 Pkt.) und an der Feldheimer Str. (5 Pkt.).<sup>12</sup>

Die Potenzialfläche am Reitweg ist gemäß der Machbarkeitsstudie sehr gut in das Landschafts- und Siedlungsbild integrierbar und die mit der Neuerrichtung einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind als gering bis mittel einzustufen. Einzig die angrenzende Wohn- und Wochenendhausbebauung bergen voraussichtlich Konfliktpotenziale in Bezug auf immissionsschutzrechtliche Anforderungen. Auch kann der Betrieb einer Flutlichtanlage das Wohnumfeld und die Tierlebensräume beeinflussen. Weitere beachtenswerte Punkte sind die Belange des Artenschutzes, die östlich angrenzenden Gehölzstrukturen und die Belange des Baumschutzes.

Aufgrund der Lage und der vorhandenen sowie gut entwickelbaren Gehölzkulissen in Form alter Alleebäume Am Reitweg, einer jungen Baumreihe entlang des Kindelweges sowie einigen Flächengehölzen und -säumen im östlichen Randbereich lässt sich eine Sportanlage an diesem Standort nach fachplanerischer Einschätzung sehr gut in das Landschafts- und Siedlungsbild einbinden. Auf Grund der Störwirkung von Sportanlagen auf umliegende Wohnnutzungen werden diese bevorzugt in Siedlungsrandlage errichtet und bilden so einen klaren Abschluss des Siedlungskörpers. Eine sukzessive Überbauung wird durch das Vorhaben nicht begünstigt, sondern vielmehr gehemmt.

Hauptnutzergruppe der geplanten Sportanlage ist der Rundendreher e. V. mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, die hauptsächlich im Einzugsgebiet Schönfließ wohnen. Für diese Nutzergruppe ist aus fachplanerischer Sicht eine größere Distanz zwischen Wohnort und Sportanlage als nicht vertretbar einzuschätzen. Durch die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung über Straßen, Geh- und Radwege sowie ÖPNV (eine Bushaltestelle der Linien 809 und 810 ist etwa 130 m westlich der Fläche eingerichtet) ist eine gute Erreichbarkeit des Standortes gegeben. Auch für Sportler aus den Siedlungsbereichen Glienicke und Bieselheide ist die Fläche nach fachplanerischer Einschätzung trotz der Distanz von ca. 1,5 bis 1,7 km noch gut erreichbar.<sup>13</sup>

Die lokal-umgangssprachlich oft als „Sportplatz am Stadtpark“ bezeichnete Fläche an der Straße Am Reitweg liegt am südlichen Rand der Ortslage Schönfließ an der Glienicker Chaussee/Dorfstraße unmittelbar südlich des Schönfließer Pflanzenmarktes und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Fläche selbst ist teils als „Fußball-Wiese“ mit zwei freistehenden Fußballtoren für den Freizeitsport bereits anthropogen vorgeprägt und teils als Grünlandbrache frischer Standorte ausgeprägt. Der als Bolzplatz genutzte Bereich wird zudem als Veranstaltungsort für diverse Feierlichkeiten der Gemeinde genutzt.

<sup>11</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, S. 18.

<sup>12</sup> Rundendreher e.V.: Konzeptvorstellung vom Januar 2019, S. 5,6

<sup>13</sup> Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, S. 9ff



## 4 Planinhalt

### 4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Das städtebauliche Erfordernis für die Festlegung des Änderungsbereichs als Fläche für Sport- und Spielanlagen besteht darin, den bisher bereits durch eine informelle Sportnutzung geprägten Standort für die Zukunft als Sportfläche zu sichern. Damit kann der steigende Bedarf des sich entwickelnden Ortsteils Schönfließ sowie der wachsenden Gemeinde Mühlenbecker Land gedeckt werden. Bisher entspricht die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans nicht der gewünschten Nutzung. Im Rahmen der Neuausrichtung des Geländes muss deshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, die die zukünftige Nutzung darstellt und planerisch vorbereitet.

Das ebenfalls wird das im Änderungsbereich befindliche Feuchtgebiet (Flurstücke 28-31) durch die Flächennutzungsplanänderung **als geschütztes Biotop gesichert und der dicht bestockte Bereich** als Fläche für Wald dargestellt und somit in seiner wichtigen Funktion für Natur und Mensch auch in Zukunft erhalten bleiben.

### 4.2 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem planerischen Ziel, eine der ansässigen Bevölkerung dienende Sportnutzung unterzubringen, wird der Änderungsbereich als Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt. Der Änderungsbereich entspricht nicht einer Baufläche oder einem Baugebiet und deshalb nicht den Vorschriften der BauNVO. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sind ggf. Regelungen zu treffen, die die umliegenden schützenswerten Nutzungen vor den zu erwartenden Immissionen schützen.

Zum Schutz der Natur und zur Aufrechterhaltung ihrer wichtigen Funktionen, soll das im Änderungsbereich befindliche Feuchtgebiet (Flurstücke 28-31) **als geschütztes Biotop gesichert und der dicht bestockte Bereich** als Fläche für Wald dargestellt. Außerdem soll dafür Sorge getragen werden, dass bei einem Eingriff in die dargestellte Biotop- und Feuchtgebietsfläche umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen geleistet werden.

### 4.3 Städtebauliche Kenngrößen

Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 1,26 ha. Die gesamte Fläche ist im, **seit 18.03.2003 wirksamen** Flächennutzungsplan von Schönfließ als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Durch die Änderung soll die Art der Nutzung in **drei** Bereiche gegliedert werden. Der westliche Teil, ca. 0,81 ha wird als Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt. Der östliche Teil mit ca. 0,45 ha **wird im nordöstlichen Teilbereich eine ca. 0,30 ha große Fläche für Wald und im südliche Teilbereich eine ca. 0,15 ha große Fläche für ein nach § 32 BbgNatschG geschütztes Biotop dargestellt.**

## **5 Umweltbericht**

### **5.1 Einleitung**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird bei Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ geschaffen. Dies ist erforderlich, da gem. § 8 BauGB Bebauungspläne aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind.

#### **5.1.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung**

Die für das Vorhaben relevanten Ziele des Umweltschutzes sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ umfassend dargestellt.

#### **5.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans**

Der wirksame FNP für Schönfließ (in Kraft getreten am 18.03.2003) stellt die Vorhabenfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Genutzt wird die Fläche derzeit jedoch nicht als solche, sondern als Sportfläche, bestehend aus einer Rasenflächen sowie zwei Toren.

Nachrichtlich dargestellt sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“, innerhalb der sich das Plangebiet befindet. Ein entsprechender Antrag zur Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum Bauleitverfahren eingereicht.

Geplant ist mit der Flächennutzungsplanänderung die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft als Fläche für Sport- und Spielanlagen und Fläche für Wald sowie eine Fläche für ein nach § 32 BbgNatschG geschütztes Biotop.

Aktuell gibt es in der Gemeinde Mühlenbecker Land keine Sportanlage, die den vielfältigen Anforderungen der Leichtathletik-Sportarten gerecht wird. Zudem fehlen Trainingskapazitäten, um den steigenden Bedarf der sportinteressierten Gemeinde zu decken. Zielsetzung der Änderung des Flächennutzungsplans ist daher, die planungsrechtliche Schaffung der Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Sportanlage im Ortsteil Schönfließ.

### **5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

#### **5.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario)**

Nachfolgend ist der Bestand der Schutzgüter im Plangebiet tabellarisch zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung des Umweltzustandes des Planungsgebietes im Bestand ist dem Umweltbericht des Bebauungsplan GML 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ zu entnehmen.

Tabelle 2: Bestandsaufnahme des Umweltzustandes der Schutzgüter (Basisszenario)

Schutzgut	Bestand/ Bedeutung
<p><b>Natura 2000-Gebiete</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Außerhalb von Natura 2000-Gebieten</li> </ul> <p>Nächstgelegene FFH-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304) in ca. 2,5 km östlicher Richtung</li> <li>▪ „Eichwerder Moorwiesen“ (DE 3346-302) in ca. 2,4 km Entfernung nördlicher Richtung</li> </ul>
<p><b>Fläche u. Boden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ naturräumlichen Großseinheit „Ostbrandenburgische Platte“ und in der Haupteinheit „Westbar-nim“ (Metaver 2021a)</li> <li>▪ Relief im Geltungsbereich ist weitgehend eben, mit einer Neigung nach Südosten zum Beegra-ben hin; Geländehöhen zwischen 46,20 – 42,23 m ü. NHN</li> <li>▪ im westlichen Teil des Plangebietes periglaziäre bis fluviatile Ablagerungen: Hauptbodenart: Sand, z. T. schluffig (Geoportal Bandenburg 2021b)</li> <li>▪ im östlichen Teil des Plangebietes dominieren (wie auch im Bereich des angrenz. Beegra-bens) Moorbildungen; Hauptbodenart: Sand-/Schluff-Humus-Mischbildung (Geoportal Banden-burg 2021b)</li> <li>▪ vorherrschende Bodentypen Fahlerde-Braunerden, Fahlerden und Braunerden angegeben (LBGR 2021a)</li> <li>▪ keine relevanten Vorbelastungen durch Versiegelung; weitestgehend unversiegelt</li> <li>▪ Altlastenvorkommen und Kampfmittelbelastung sind nicht bekannt</li> </ul>
<p><b>Wasser</b></p>	<p>Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemäß HYK50 liegt die Hydroisohypse des oberflächennahen Grundwasserleiters zwischen 40 und 41 m NHN</li> <li>▪ Grundwasserflurabstand ca. 6,2 m</li> <li>▪ oberflächlich anstehender Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt (LBGR 2021b) <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ geringe Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträge</li> </ul> </li> <li>▪ Haupt-GW-Leiter in größerer Tiefe überdeckt von bindigen Deckschichten (LBGR 2021c) <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ hohe Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen</li> </ul> </li> <li>▪ Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten (nächstgelegene Trinkwasser-schutzzone III ca. 6 km westlich des Plangebiets (LfU 2021a))</li> <li>▪ chemischer u. mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers: „gut“ (LfU 2021b)</li> </ul> <p>Oberflächenwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Östlich des Plangebietes verläuft der Beegraben, ein kleines Niederungsfließgewässer künstli-chen Ursprungs (LfU 2021c)</li> <li>▪ Im näheren Umfeld des Plangebiets wird der Beegraben von einem standorttypischen Gehölz-saum begleitet, der unmittelbar an die vorwaldartigen Gehölzbestände im Osten des Plange-biets angrenzt</li> <li>▪ Beegraben ist im Abschnitt südlich der Wochenendhaussiedlung nicht begradigt o. befestigt, sondern naturnah ausgebildet</li> <li>▪ Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisiko- u. Überschwemmungsgebieten (AWP 2021)</li> <li>▪ signifikante Belastungen des Beegrabens z. B. durch Punktquellen sowie durch diffuse Quellen (z. B. aus Landwirtschaft, durch Auswaschungen von Materialien u. Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation) führen zu einer Verschmutzung u. Nährstoffbelastung des Beegrabens (LfU 2021c)</li> <li>▪ ökologisches Potenzial wird als „unbefriedigend“ eingestuft, der chemische Zustand als „schlecht“; um guten Gewässerzustand zu erreichen, sollen u. a. Gewässerschutzstreifen an-gelegt werden</li> </ul> <p>Abwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktuell ist nur das nordwestliche Flurstück Nr. 20 über die Dorfstraße an die Entsorgungslei-tung für Abwasser angeschlossen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niederschlagswasser versickert derzeit aufgrund der kaum vorhandenen Versiegelung u. wegen der überwiegend sandigen Böden zum größten Teil direkt auf der Fläche</li> </ul>
<p><b>Klima/ Luft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das derzeit unbebaute Plangebiet mit seinen offenen u. gehölzdominierten Bereichen besitzt Funktionen als Kaltluft- u. Frischluftentstehungsgebiet</li> <li>▪ Insgesamt übernimmt der Bereich um Schönfließ, der großräumig von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen geprägt ist, wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen für den Belastungsbereich Berlin</li> <li>▪ Der Beegraben besitzt die Funktion einer Luftleitbahn (GML 2016)</li> </ul>
<p><b>Tiere u. Pflanzen, biologische Vielfalt</b></p>	<p>Biotoptypen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biotoptypenkartierung im Juni 2021 (TOPOS 2021, s. Anlage 1)</li> <li>▪ Die derzeit als Fußballplatz genutzte Fläche wird von Trittrasen (Biotoptyp GL/05170) geprägt u. von Frischwiesen (Biotoptyp GMF/05112) umgeben</li> <li>▪ Der Bereich entlang des Kindelwegs u. des Reitwegs werden von ruderalen Pionier- u. Halbtrockenrasen (Biotoptyp RSA/03220) gesäumt</li> <li>▪ Östlich des unbefestigten Weges, der das Plangebiet ungefähr mittig teilt (Biotoptyp OVWO/12651), geht die Frischwiese in eine Grünlandbrache frischer Standorte (Biotoptyp GAM/05132) mit einem zunehmenden Anteil an Hochstauden über</li> <li>▪ Im Südosten ist, aufgrund feuchterer Standortverhältnisse, in der Grünlandbrache auch Schilf (Biotoptyp GAF/05131) vorhanden</li> <li>▪ Im östlichen Teil des Plangebiets konnte sich aufgrund fehlender Nutzung über einen längeren Zeitraum spontaner Gehölzbewuchs entwickeln: Größere Flächenanteile werden von Strauchweidengebüschen (Biotoptyp BLFS/071011) eingenommen</li> <li>▪ Im Nordosten des Geltungsbereichs geht der spontane Gehölzbewuchs in Vorwälder feuchter und frischer Standorte über; in den feuchteren Bereichen ist ein Vorwald aus Salweiden entstanden (Biotoptyp WVFS/082838)</li> <li>▪ Im Nordosten u. Osten des Plangebiets unter den Bäumen der Allee (Biotoptyp BRAL/ 071412) am Reitweg befinden sich Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp GSMR/051421)</li> <li>▪ Im westlichen Teil des Plangebiets eine eingezäunte, baumüberschirmte Hecke angelegt (Ausgleichsmaßnahme der Deutschen Bahn)</li> <li>▪ Am Kindelweg und am Reitweg befinden sich gerade noch innerhalb der Grenze des Geltungsbereichs zwei Baumreihen (Biotoptyp BRRG/071421).</li> <li>▪ zwischen Reitweg u. Fußballplatz wurden drei Baumgruppen à fünf Bäume gepflanzt</li> <li>▪ Als <i>gesetzlich geschützt</i> eingestuft werden nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG die im Gebiet vorkommenden Biotope feuchter Standorte, also die Strauchweidengebüsche sowie der Salweiden-Vorwald und die Grünlandbrache mit Schilf-Anteilen im östlichen Teil des Geltungsbereichs, die in direkter Verbindung zum ebenfalls geschützten Beegraben mit seinem uferbegleitenden Gehölzsaum (außerhalb des Plangebiets) stehen</li> <li>▪ Für den Naturschutz u. das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind auch die markanten Altbäume der Allee u. Baumreihe am Reitweg, die großenteils als Biotopbäume eine wichtige Funktion für den Artenschutz besitzen</li> </ul> <p>Biotopverbund/ Biotopvernetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biotopverbundstrukturen sind vor allem über das Gewässersystem in das überregionale und europäische Netz Natura 2000 eingebunden</li> <li>▪ Im näheren Umfeld des Plangebiets stellt insbesondere der Beegraben eine bedeutende Biotopverbundstruktur dar, der über das Kindelfließ mit dem FFH-Gebiet „Eichwerder Moorwiesen“ (DE 3346-302) verbunden ist</li> </ul> <p>Geschützte Teile von Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle Bäume u. Sträucher, die nach den Regelungen der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land unter Schutz stehen, gelten als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG</li> <li>▪ Die Allen im Plangebiet gehören zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Barnim“ (LfU 2021d) und zugleich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westbarnim“ (Geoportal Brandenburg 2021a)</li> <li>▪ Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung des LSG besteht der Schutzzweck in der Erhaltung o. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung</li> </ul> <p>Fauna</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für das Plangebiet liegt ein aktueller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor (Scharon 2021a)</li> <li>▪ Alle im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten sind durch die europäische Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Die vorkommenden Fledermäuse sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Weiterhin wurde außerhalb des Plangebiets an zwei Standorten der Teichfrosch nachgewiesen, welcher als europäische Arte besonders geschützt ist</li> <li>▪ Das Vorkommen von Zauneidechse, Heldbock und Eremit konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden wodurch die beiden Arten bei der Beschreibung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen nicht weiter berücksichtigt werden</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist zum großen Teil durch Offenlandflächen (Ackerflächen beidseitig des Kindelwegs u. der westliche Teil des Plangebiets mit dem Fußballplatz u. angrenzenden Wiesen- bzw. Grünlandflächen) geprägt</li> <li>▪ Der offene Landschaftsraum wird durch strukturgebende Gehölzbestände gegliedert</li> <li>▪ Besonders als markante lineare Landschaftsstruktur ist der Beegraben östlich des Plangebiets mit seinen uferbegleitenden Gehölzen hervorzuheben, die zusammen mit den Gehölzbeständen im östlichen Teil des Plangebiets eine räumliche Einheit bilden</li> <li>▪ die aus Altbäumen (Eiche und Ahorn) bestehenden Alleen/ Baumreihen am Reit- u. Kindelweg prägen das Landschaftsbild positiv</li> <li>▪ Nördlich des Plangebiets schließt der Siedlungsbereich von Schönfließ an, der aus Einzel- u. Reihenhausbauung mit Ziergärten u. aus gewerblich genutzten Flächen besteht</li> <li>▪ Das Landschaftserleben wird im Nahbereich der Glienicker Chaussee/ Dorfstraße durch Lärmvorbelastungen aus dem Straßenverkehr beeinträchtigt</li> <li>▪ Insgesamt besitzt der Landschaftsraum eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>Mensch u. menschliche Gesundheit</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die dem Plangebiet nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordwestlich des Plangebiets unmittelbar hinter der Kreuzung an der Glienicker Chaussee/Dorfstraße. Hier bestehen Lärmvorbelastungen durch den Straßenverkehr. Der Fußballplatz wird für die Anwohner dieses Wohngebietes über große Teile durch eine Hecke abgeschirmt, die parallel zum Kindelweg angepflanzt wurde.</li> <li>▪ Im Osten grenzt die Wochenendhaussiedlung am Reitweg unmittelbar an das Plangebiet an. Die dichten Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets bilden hier eine gut ausgebildete Abschirmung gegenüber dem bestehenden Fußballplatz.</li> <li>▪ Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Barnim“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und hat eine besondere Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin. Beispielsweise verläuft der Wander- und Radweg Rosenthal – Zühlsdorf entlang des Kindelwegs direkt am Plangebiet vorbei (Gemeinde Mühlenbecker Land 2021). Ein getrennter Fuß- oder Radweg wurde auf dem relativ verkehrssarmen Kindelweg bisher nicht angelegt.</li> <li>▪ Der bestehende Fußballplatz mit seiner einfachen Ausstattung (2 Tore auf einer Rasenfläche) hat aktuell hauptsächlich örtliche Bedeutung als Sportfläche für die Bevölkerung in Schönfließ und ist jedermann zugänglich</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>Kultur u. Sachgüter</b></p>	<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale; Bodendenkmale sind nicht bekannt (Geoportal Brandenburg 2021c)</li> </ul> <p>Waldeigenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die als Vorwald kartierten Gehölzbestände im östlichen Teil des Plangebietes werden gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes Brandenburg als Wald eingestuft</li> </ul>

## **5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

### ***Schutzgebiete, Natura 2000 - Gebiete***

Die Nichtdurchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, da diese nicht im Wirkbereich der Planung liegen.

Das Plangebiet bleibt weiterhin Teil des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“.

### ***Fläche und Boden***

Bei Nichtumsetzung der Planung bleibt der hohe Anteil unversiegelter Böden bestehen. Die Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere sowie die Speicher- und Filterfunktion für Niederschlagswasser, werden nicht durch Bebauung eingeschränkt.

### ***Wasser***

Wird die geplante Bebauung nicht realisiert, entfällt eine mögliche Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

### ***Klima (-wandel) / Luft / Lufthygiene / Licht / Strahlung / Schall***

Von der Nichtumsetzung der Planung gehen keine negativen Folgen für die Schutzgüter Klima und Luft aus. Die Fläche bleibt als lufthygienisch relevante Fläche erhalten.

### ***Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt***

Die vorhandenen Biotoptypen werden sich bei Nichtdurchführung der Planung langfristig durch Sukzessionsprozesse weiterentwickeln. Das Feuchtbiotop im östlichen Bereich wird bei einer Nichtumsetzung des Vorhabens unter Umständen trockenfallen und sich ebenfalls durch Sukzession zu einer Waldfläche entwickeln. Der östliche Bereich des Plangebietes bleibt als Trittsteinbiotop erhalten, verliert jedoch an Vielfalt und ist beispielsweise nicht mehr für Amphibien geeignet.

Wenn die östlichen Flächen im Änderungsbereich längerfristig ungenutzt bleiben, kann dies eine Zunahme von Gehölzen und zur Austrocknung der -Feuchtbiotope zur Folge haben. Durch Sukzessionsprozesse können vorhandene Tierarten verdrängt, aber auch neue Lebensräume geschaffen werden.

### ***Orts- und Landschaftsbild***

Durch die Nichtumsetzung des Vorhabens kommt es zu keiner Veränderung des Landschaftsbildes.

### ***Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung***

Mit dem Erhalt des Status Quo bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Gebiet als Fußballplatz mit einer einfachen Ausstattung (2 Tore auf einer Rasenfläche) bestehen. Der Sportplatz wird weiterhin jedermann zugänglich sein und hauptsächlich eine örtliche Bedeutung für die Bevölkerung in Schönfließ besitzen.

### ***Kultur- und Sachgüter***

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da im Änderungsbereich keine Baudenkmale vorhanden bzw. bekannt sind.

## 5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und Hinweise zu Vermeidungs-, Verringerungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen der FNP-Änderung basiert auf der Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan i. d. F. vom 18.03.2003. Die Bewertung erfolgt verbalargumentativ. Die Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt in tabellarischer Form. Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ist dem Umweltbericht des Bebauungsplan GML 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ zu entnehmen.

Ergänzt wird die Bewertung der Standorte durch Vorschläge zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffes, welche aus den Festsetzungsvorschlägen der vorliegenden Planunterlage des Bebauungsplanes GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ entnommen wurden.

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzungsänderung erfolgt in drei Stufen:

Umweltverträglicher Standort – geringe Konflikintensität
Bedingt umweltverträglicher Standort – mittlere Konflikintensität
Umweltunverträglicher Standort – hohe Konflikintensität

Ergänzt wird die Bewertung der Standorte durch Vorschläge zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffes. Die Buchstabenkürzel (V/ M/ A/ E) in der Tabelle stehen dabei für:

- V: Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen
- H: Maßnahmen zur (Ver-)Hinderung der Auswirkungen
- M: Maßnahmen zur (Ver-)Minderung der Auswirkungen
- A: Maßnahmen zum Ausgleich (= Möglichkeit der Kompensation)

Tabelle 3: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgüter	Auswirkungen/ voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/ H/ M/ E - Maßnahmen
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten: keine erheblichen Beeinträchtigungen</li> </ul>	Keine Maßnahmen notwendig
	Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Natura 2000-Gebiete“ sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.	
Fläche u. Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voll- u. Teilversiegelung von Freiflächen von max. 5.000 m<sup>2</sup></li> <li>▪ Beeinträchtigung/ Verlust der Pedosphäre als Lebensraum für Tiere u. Pflanzen</li> <li>▪ Puffer- u. Filterfunktion des Bodens wird unterbunden</li> <li>▪ Einfluss auf kleinklimatische Situation</li> <li>▪ Beeinträchtigungen durch Emissionen durch die Nutzung des Plangebietes als Sportplatz sind nicht zu erwarten</li> </ul>	(M) Festsetzung der maximalen Versiegelung (V) Festlegung der Flächen für PKW-Stellplätze zur Verhinderung einer übermäßigen Inanspruchnahme unversiegelter Fläche (M) Verwendung von versickerungsfähigem Material für Stellplätze und Wege (A) Ausgleich der Flächenversiegelung durch geeignete Pflanzmaßnahmen im Naturraum Barnim Lebus

	<p>Aufgrund der Versiegelung von bisher freier Bodenfläche ist der Standort hinsichtlich des Schutzgutes „Boden und Fläche“ als bedingt umweltverträglich einzustufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen jedoch als gering anzusehen.</p>	
<p><b>Wasser</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verminderung der Grundwasserneubildung</li> <li>▪ Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser durch Abrieb von Bodenbelegen</li> <li>▪ Keine Einleitung von anfallendem Regenwasser in Oberflächengewässer; keine erhebliche Beeinträchtigung</li> </ul>	<p>(M) Verwendung von versickerungsfähigem Material für Stellplätze und Wege (M) Versickerung von unverschmutztem Regenwasser über die belebte Bodenzone (M) Festsetzung der maximalen Versiegelung (M) Nutzung wassersparender Technik (H) keine Verwendung von Bodenbelegen, die schädliche Auswirkungen auf das zu versickernde Regenwasser haben (H) Entsorgung des Abwassers über die kommunale Schmutzwasserleitung</p>
	<p>Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.</p>	
<p><b>Klima/ Luft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veränderung der kleinklimatischen Situation durch Versiegelung, Gefahr der Überwärmung</li> <li>▪ Kein signifikant erhöhtes Verkehrsaufkommen, das zu einer Luftschadstoffbelastung führen kann zu erwarten</li> </ul>	<p>(M) Begrenzung der Versiegelungsfläche, Erhalt der Gehölze im östlichen Teil des Plangebietes und Verwendung von versickerungsfähigem Material für Wege und Stellplätze zur Verminderung der Gefahr einer Überwärmung der Fläche (M) Anlagengestaltung: Wechsel von offenen u. versiegelten Flächen (M/ R) Neuanlage von Dach- und Fassadenbegrünung sowie Herstellung von Wegen, offenen Stellplätzen und deren Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans zur Verminderung der Gefahr einer Überwärmung der Fläche (M) Beachtung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Rahmen der Ausführungsplanung und Realisierung der Neubauten</p>
	<p>Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima/ Luft“ sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.</p>	
<p><b>Tiere u. Pflanzen, biologische Vielfalt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Bereich der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen befinden sich entsprechend der Biotoptypenkartierung keine geschützten Biotope</li> <li>▪ Offenlandbrüter werden nicht beeinträchtigt, da die Fläche bereits als Sportplatz genutzt wird u. somit nicht für diese geeignet ist</li> <li>▪ Rodung von Gehölzen kann potentiell zu einem Verlust von Brut- und Lebensräumen von Vögeln u. Fledermäusen führen; Rodungen sind aufgrund der Lage der Baumreihen/ Alleen am Rand des Plangebietes jedoch nicht zu erwarten</li> </ul>	<p>(V/ A) Vermeidung von Baumfällungen; wenn doch nötig: Ausgleichspflanzungen (V) Einhaltung von Bauzeitenregelungen (V/ H) Ökologische Baubegleitung (V/ H) Einfriedungen sind durchlässig für Amphibien zu gestalten (V/ M) Anlage von Dach- und Fassadenbegrünung gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans (V) Erhalt und Pflege der Gehölze im östlichen Bereich des Plangebietes (V/ M) Minderung von Störwirkungen durch Lichtemissionen, z. B. durch:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln durch Lärm u. Scheuchwirkungen sind durch eine Sportanlage nicht zu erwarten, da die Fläche bereits jetzt als Sportplatz genutzt wird</li> <li>▪ Durch den Bau einer Sportanlage inkl. Funktionsgebäude sind für Vögel keine veränderten „Anflugsbedingungen“ zu umliegenden Bäumen zu erwarten</li> <li>▪ Durch den Bau eines Sportplatzes wird auch eine geeignete Lichtanlage benötigt; dadurch kann es zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen u. zu einer Sogwirkung auf Insekten kommen</li> <li>▪ Sicherung der östlichen Gehölzbestände</li> <li>▪ Kein Habitatverlust für Amphibien, aber Wanderungen über die Fläche des Plangebietes möglich</li> <li>▪ Die Feldhecke, welche als Ausgleichsmaßnahme gepflanzt wurde, bleibt erhalten</li> <li>▪ Durch den Bebauungsplan sollen Pflegemaßnahmen festgesetzt werden, die den Fortbestand der Grünlandbrache feuchter Standorte zukünftig sichern sollen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderung von Aufstellungsort, Neigung, bzw. Höhe der Leuchten</li> <li>- Verwendung mehrerer verteilter, statt weniger zentraler Leuchten</li> <li>- Vorsehen von Blenden zur Vermeidung einer direkten Blickverbindung</li> <li>- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen</li> <li>- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum</li> <li>- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten</li> <li>- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit</li> </ul>
<p>Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.</p>		
<p><b>Landschaft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westbarim“ - ein Antrag zur Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel bei der zuständigen Behörde eingereicht</li> <li>▪ Der westliche Teil des Plangebietes ist bisher durch eine weitestgehend freie Fläche gekennzeichnet - der Bau eines Sportplatzes inkl. Funktionsgebäude verändert das Landschaftsbild</li> <li>▪ Fläche befindet sich am Rand des Siedlungsbereiches; es besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung</li> <li>▪ Sicht auf einen Sportplatz wird durch den vorhandenen Baumbestand eingeschränkt</li> <li>▪ Durch den Bau eines Sportplatzes sind keine überhöhten vertikalen Gebäudestrukturen zu erwarten, die das Landschaftsbild beeinträchtigen</li> <li>▪ In den Abendstunden kann es durch Lichtemissionen des Sportplatzes zu einer veränderten Wahrnehmung der Landschaft kommen – erhebliche Beeinträchtigungen können durch ein Beleuchtungskonzept vermieden werden</li> </ul>	<p>(V/ M) Anlage von Dach- und Fassadenbegrünung gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans</p> <p>(M) Festsetzungen zu Höhe u. Gestaltung des Funktionsgebäudes</p> <p>(M) Erhalt der im Plangebiet befindlichen Gehölze</p> <p>(V/ M) Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes zur Verminderung von Störwirkungen durch Lichtemissionen</p>
<p>Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind unter Berücksichtigung der Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.</p>		

<b>Mensch u. menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Von einer Sportanlage gehen Schall- u. Lichtemissionen aus, welche potentiell Auswirkungen auf den Menschen sowie die menschliche Gesundheit u. Erholung haben können</li> <li>▪ Das Schallgutachten von Wölfel 2021 zeigt, dass mit den berücksichtigten Annahmen die Beurteilungspegel der untersuchten Varianten (Training, Veranstaltung, Freizeitnutzung), die zulässige Orientierungswerte der DIN 18005-1 bzw. der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden</li> <li>▪ Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schallimmissionen sind durch das geplante Vorhaben somit nicht zu erwarten</li> <li>▪ Die Genehmigungsfähigkeit einer möglichen Flutlichtanlage ist Gegenstand des entsprechenden Genehmigungsverfahrens</li> <li>▪ Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglicher Lichtimmissionen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten</li> </ul>	<p>(V/ M) Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie)" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012</p> <p>(V/ M) Minderung von Störwirkungen durch Lichtemissionen, z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderung von Aufstellungsort, Neigung, bzw. Höhe der Leuchten</li> <li>- Verwendung mehrerer verteilter, statt weniger zentraler Leuchten</li> <li>- Vorsehen von Blenden zur Vermeidung einer direkten Blickverbindung</li> <li>- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen</li> <li>- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum</li> <li>- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten</li> <li>- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit</li> </ul> <p>(V/ M) Beschränkung der Betriebszeiten zur Minderung von Schallimmissionen</p>
	<p>Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.</p>	
<b>Kultur u. Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern ist im Plangebiet nicht bekannt – es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten</li> </ul>	<p>(V/ M) Wird bei den Bauarbeiten auf ein Bodendenkmal gestoßen, ist dies gemäß § 11 BbgD-SchG an die Denkmalschutzbehörde zu melden – der Fund u. die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten u. in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen</p>
	<p>Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.</p>	

## 5.2 Wechsel-/ Kumulationswirkungen

Bei den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern handelt es sich grundsätzlich um komplexe Stoff -und Energieflüsse zwischen den einzelnen Bestandteilen des Naturhaushaltes.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist das Wirkungsgeflecht zwischen den Schutzgütern, wie in besiedelten Bereichen üblich, besonders durch die Auswirkungen menschlichen Handelns geprägt. Die natürlichen Funktionen der Schutzgüter sind durch Vorbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise reduziert und in ihren Wechselwirkungen eingeschränkt.

Vorhaben benachbarter Plangebiete, die relevante Kumulationseffekte hervorrufen könnten, sind nicht bekannt.

## 5.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

### 5.3.1 Standortalternativen

Entsprechend der Forderung der unteren Naturschutzbehörde ist eine Alternativprüfung notwendig, da keine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestattet werden kann. Nach § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 10 BbgNatSchAG eine Befreiung für die Umsetzung des Bebauungsplans gewährt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass für den Standort kein Alternativstandort im Gemeindegebiet gefunden werden konnte.

Aus diesem Grund wurde das Büro Stefan Wallmann, Landschaftsarchitekten BDLA durch die Gemeinde Mühlentor beauftragt in Kooperation mit der Gemeinde Glienicke (Nordbahn) beauftragt, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Diese kann der Anlage 11 entnommen werden.

Um einen geeigneten Standort zu qualifizieren, an dem eine Sportstätte realisiert und gleichzeitig die zu erwartende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden kann, wurde im Zuge der Machbarkeitsstudie „Sportanlagen Schönfließ“ eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt. Für die Suche, Analyse und Bewertung potenzieller Standorte und die anschließende Ermittlung eines Vorzugsstandortes wurden mehrere unterschiedliche Bewertungskriterien festgelegt. Die Lage im Ort, Flächengröße, Infrastruktur, Eigentumsverhältnisse, Landschaftsbild, Baufreiheit, Umweltschutz und das Vorhandensein von Sportstätten im Gebiet wurde bewertet.

Der untersuchte Raum beschränkt sich auf das Gemeindegebiet Schönfließ, da innerhalb der Gemeinde Glienicke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Außerdem sind die Anforderungen, eine einfache Erreichbarkeit, der zukünftigen Hauptnutzungsgruppe zu beachten. Da es sich bei der Hauptnutzungsgruppe überwiegend um Kinder und Jugendliche aus dem Einzugsgebiet Schönfließ handelt, ist aus fachplanerischer Sicht eine größere Distanz nicht vertretbar.

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zeigt, dass, neben einer weiteren Fläche (Fläche P1 „Bieselheide/Werkhof“) das Gelände am Reitweg in Schönfließ am besten für den Bau einer weiteren Sportstätte geeignet ist. Die Fläche ist gemäß der Machbarkeitsstudie sehr gut in das Landschafts- und Siedlungsbild integrierbar und die mit der Neuerrichtung einhergehenden Beeinträchtigungen sind als gering bis mittel einzustufen. Da die Fläche P1 vom Flächeneigentümer aufgrund fehlender Tauschflächen mit vergleichbarer Wertigkeit und Größe nicht zur Verfügung gestellt wird, stellt das Gelände am Reitweg den Besten Standort für das Vorhaben dar.

### 5.3.2 Konzeptalternativen

Auf dem Gelände am Reitweg befinden sich im östlichen Bereich Gehölze, die als schützenswerte Biotopstrukturen, durch den Bau einer Sportanlage nicht zerstört werden sollen. Weiterhin befindet sich im westlichen Bereich eine Hecke mit Bäumen als „Überschirmern“, welche als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurde und daher nicht beeinträchtigt werden darf.

Alternativen zum bestehenden Konzept würden einen Eingriff in die östlich gelegenen Gehölze oder die westliche Hecke erzeugen. Um den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten durch steigende Mitgliederzahlen zu decken, wäre die Umsetzung nur einer Nutzungsfunktion der Sportanlage nicht zielführend. Um das Problem der fehlenden Trainingsplätze zu lösen, müsste an einem weiteren Standort eine zweite Anlage gebaut werden. Dies würde insgesamt voraussichtlich einen größeren Eingriff in die Umwelt darstellen.

Der Erhalt von mehr Trainingszeiten auf anderen Sportanlagen wurde im Vorfeld geprüft und ist nicht möglich. Das „Stadion an der Bieselheide“ der Gemeinde Glienicke (Nordbahn) stößt an die Grenzen der Kapazität und wird den technischen Anforderungen von Leichtathletik-Sportarten nicht bzw. nur bedingt gerecht. Aus Platzgründen

kommt es zu Behinderungen und Beeinträchtigungen zwischen den einzelnen Disziplinen. Derzeit verfügbare Alternativstandorte im Umfeld sind mit langen Anfahrtswegen verbunden. Die neue Sportanlage „Schönfließ Nord“ trägt ebenfalls nicht zur Entlastung bei, da sie vorrangig dem Fußballverein „Grün-Weiß Bergfelde“ zur Verfügung stehen soll.

Der Bau einer nebeneinanderliegenden Leichtathletikanlage und einem Fußballplatz, wie es in der Machbarkeitsstudie angedacht ist, ist auf dem ausgewählten Standort aufgrund der Flächengröße nicht möglich. Weiterhin ist die Kombination der beiden Anlagen aufgrund der Erfahrung von gegenseitigen Behinderungen beim Training und einer damit erhöhten Verletzungsgefahr nicht möglich.

Unter diesen Voraussetzungen stellt das bestehende Konzept die beste Umsetzungsmöglichkeit der geforderten Sportanlage dar.

## 5.4 Zusätzliche Angaben

### 5.4.1 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Der Bebauungsplan setzt keine Nutzungen fest, die eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen hervorrufen könnten. Das Plangebiet befindet sich auch nicht im Einflussbereich solcher Nutzungen.

### 5.4.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Es wird empfohlen, zur Überwachung der Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt eine ökologische Baubegleitung einzubinden und diese im Rahmen des städtebaulichen Vertrages abzusichern. Die Umsetzung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen ist nach Fertigstellung zeitnah der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung durch die Gemeinde zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sowie die Umsetzung vertraglicher Vereinbarungen. Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist als Träger der Bauleitplanverfahren und der kommunalen Planung für die Überwachung zuständig.

Neben den fertiggestellten Leistungen ist die Erreichung der angestrebten Entwicklungsziele zu überprüfen. Hierzu wird empfohlen, eine Kontrolle und Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde 5 Jahre nach Abschluss der Realisierung der Maßnahmen vornehmen zu lassen. Auf Basis dieser Überprüfung können weitere Kontrollen und Maßnahmen festgelegt werden.

## 5.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Fläche für Landwirtschaft, welche bereits als Fußballplatz genutzt wird und im östlichen Teil mit Gehölzen bestellt ist, in eine Flächendarstellung für Sport- und Spielanlagen sowie als Fläche für Wald umgewandelt. Die Änderungsfläche befindet sich südlich des Siedlungsbereiches des Ortsteils Schönfließ am Reitweg Ecke Kindelweg. Während der westliche Teil des Plangebiets aktuell als Fußballplatz (bestehend aus einer Rasenfläche mit zwei Toren) genutzt wird, ist der östliche Teil des Geltungsbereichs durch eine Grünlandbrache feuchter Standorte sowie vorwaldartigen Gehölzbeständen geprägt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von **Natura 2000-Schutzgebieten**. Durch das geplante Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000-Schutzgebieten keine negativen Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Die Vorhabenfläche ist bisher weitestgehend unversiegelt. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Versiegelung von maximal 5.000 m<sup>2</sup> bisher unversiegeltem Boden. Dieser Eingriff kann durch die Pflanzung von Gehölzen auf einer Fläche von 10.000 m<sup>2</sup> im Naturraum Barnim Lebus komplett kompensiert werden. Mit der Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut **Boden** zu erwarten bzw. können die Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Trinkwassers sowie Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ bezeichnet (LfU 2021b). Östlich des Plangebietes verläuft der künstlich angelegte Beegraben, welcher von einem standorttypischen Gehölzsaum begleitet wird und unmittelbar an die vorwaldartigen Gehölzbestände im Osten des Plangebietes angrenzt. Der Beegraben ist im Abschnitt südlich des Plangebietes nicht begradigt oder befestigt, sondern naturnah ausgebildet. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes **Wasser**.

Der bebaute Siedlungsbereich von Schönfließ ist als klimatisch vorbelastet einzustufen. Die umliegenden Offenland- und Waldflächen fungieren als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete, wodurch insgesamt eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion für den Belastungsbereich Berlin entsteht. Vorbelastungen der lufthygienischen Situation im Plangebiet bestehen durch das Verkehrsaufkommen auf der Glienicker Chaussee / Dorfstraße. Anlagenbedingt kommt es durch die zusätzliche Versiegelung von Boden zu einer Veränderung der kleinklimatischen Situation im Plangebiet. Die zu versiegelnde Fläche wurde auf ein Minimum reduziert und ist im parallel aufgestellten B-Plan festgesetzt. Durch die Anlagengestaltung erfolgt ein Wechsel von versiegelten und offenen Flächen, welcher sich positiv auf die klimatische Situation auswirkt. Weiterhin erfolgt eine Dachbegrünung des Funktionsgebäudes, wodurch der Effekt der Überwärmung vermindert werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der **klimatischen und lufthygienischen Situation** sind daher nicht zu erwarten.

Als gesetzlich geschützt eingestuft werden nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG entsprechend der Biotoptypenkartierung (TOPOS 2021) die im Gebiet vorkommenden Biotope feuchter Standorte, also die Strauchweidengebüsche sowie der Salweiden-Vorwald und die Grünlandbrache mit Schilf-Anteilen im östlichen Teil des Geltungsbereiches, die in direkter Verbindung zum ebenfalls geschützten Beegraben mit seinem uferbegleitenden Gehölzsaum (außerhalb des Plangebietes) stehen. Auf der Fläche des Plangebietes kommen verschiedene streng geschützte Fledermaus- und besonders geschützte Vogelarten vor. Im Umfeld des Geltungsbereiches wurden ebenfalls das Vorkommen besonders geschützte Vogelarten sowie Amphibien (Teichfrosch) festgestellt. Streng oder besonders geschützte Säugetiere, Reptilien oder Insekten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Durch den Erhalt der Gehölze im östlichen Teil des Geltungsbereiches bleibt das Gebiet als Trittsteinbiotop und Bestandteil des Biotopverbundes erhalten. Für Fledermäuse und Vögel bilden die Bäume im Untersuchungsgebiet einen wichtigen potentiellen Lebensraum. Ein Teil des Änderungsbereiches wird zu Flächen für Wald geändert. Weitere Gehölze befinden sich im Randbereich des Plangebietes und werden voraussichtlich durch den Bau eines Sportplatzes mit Funktionsgebäude nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen durch die Flächennutzungsänderung auf Vögel und Fledermäuse sind nicht zu erwarten. Wanderbewegungen von Amphibien sind zwischen den beiden Kleingewässern der Gärtnerei und der Baumschule sowie dem Beegraben zu erwarten und beschränken sich daher bei der Vorhabenfläche wahrscheinlich auf den östlichen, mit Gehölzen bestockten Bereich. Potentielle Einfriedungen der fertiggestellten Sportanlage sind so zu gestalten, dass sie für Amphibien durchgängig bleiben. Dies wird im parallel aufgestellten B-Plan festgesetzt. Von der Anlage selbst und deren Betrieb sowie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen für Amphibien zu erwarten. Unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt** ist nicht zu erwarten.

Der bestehende Fußballplatz mit seiner einfachen Ausstattung (zwei Tore auf einer Rasenfläche) hat aktuell hauptsächlich örtliche Bedeutung als Sportfläche für die Bevölkerung in Schönfließ und ist jedermann zugänglich. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordwestlich des Plangebiets und ist über große Teile durch eine Hecke abgeschirmt, die parallel zum Kindelweg angepflanzt wurde. Lärmvorbelastungen bestehen durch den angrenzenden Straßenverkehr. Im Osten grenzt die Wochenendhaussiedlung am Reitweg unmittelbar an das Plangebiet an. Die dichten Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets bilden jedoch eine gut ausgebildete Abschirmung gegenüber dem bestehenden Fußballplatz. Das Schallgutachten von Wölfel (2021) zeigt, dass die Beurteilungspegel der untersuchten Varianten (Training, Veranstaltung, Freizeitnutzung), die zulässige Orientierungswerte der DIN 18005-1 bzw. der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschreiten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Mensch** durch Schallimmissionen sind durch das geplante Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“. Ein Antrag zur Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel bei der zuständigen Behörde eingereicht. Das **Landschaftsbild** im Bereich des Plangebiets ist im Norden durch den Siedlungsbereich von Schönfließ, der aus Einzel- und Reihenhausbauung mit Ziergärten und aus gewerblich genutzten Flächen besteht, und durch Ackerflächen sowie Gehölzbestände des Beegrabens geprägt. Die Fläche selbst ist durch eine Grünlandbrache sowie Gehölze geprägt und weist dadurch einen überwiegend offenen Charakter auf. Der Bau eines Funktionsgebäudes sowie eines Sportplatzes auf der Fläche verändert daher das Landschaftsbild. Der Bau erfolgt am Rand des bereits bestehenden Siedlungsgebietes gegenüber einer Gärtnerei, wodurch eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes gegeben ist. Aufgrund der umliegenden Gehölze wird die Sicht auf den geplanten Sportplatz inkl. Funktionsgebäude eingeschränkt. Weiterhin werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu Höhe und Gestaltung des Funktionsgebäudes gemacht, damit sich der geplante Sportplatz gut in die Umgebung einfügt. Der östliche Teil des Plangebietes, bestehend aus Gehölzen, bleibt von Neubauten unberührt. Die Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** durch das geplante Vorhaben ist in diesem Bereich daher als sehr gering einzustufen.

Es sind keine Bau- und Bodendenkmale registriert. Die als Vorwald kartierten Gehölzbestände im östlichen Teil des Plangebietes werden daher als Wald eingestuft und bleiben vom geplanten Vorhaben unberührt. Das Schutzgut **Kultur- und Sachgüter** wird somit von der geplanten FNP-Änderung nicht negativ beeinträchtigt.

Insgesamt sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

## 5.6 Referenzliste der verwendeten Quellen

- AWP – Auskunftsplattform Wasser (2021): *Gefahren- und Risikokarten für das Land Brandenburg*. Verfügbar unter: <https://apw.brandenburg.de/?th-fil-ter=WT10|AWT10|WT100|AWT100|WT200|AWT200|93|109|108|110&feature=showNodesInTree|5b%5b108,109,110%5d,true#>. Abgerufen 30.06.2021
- LBGR (2021a): *Grundkarte der BÜK 300*. Verfügbar unter: <http://www.geo.brandenburg.de/gk25>. Abgerufen 29.06.2021.
- LBGR (2021b): Hydrogeologische Karte 1:50.000 (HYK50)-1: *Oberflächennaher Grundwasserleiterkomplex*. Verfügbar unter: <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau#basemap=0&scale=2311162&centerX=1573544&centerY=6866818&bmFader=0&layerIds=2256.905>. Abgerufen 29.06.2021
- LBGR (2021c): Hydrogeologische Karte 1:50.000 (HYK50)-3: *Schutzfunktion Grundwasserüberdeckung*. Verfügbar unter: <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>. Abgerufen 29.06.2021
- LfU (2021a) – Landesamt für Umwelt Brandenburg: *Wasserschutzgebiete Brandenburg*. Verfügbar unter: <https://maps.brandenburg.de/apps/Wasserschutzgebiete/>. Abgerufen 30.03.2021
- LfU (2021b) – Landesamt für Umwelt Brandenburg: *Grundwasserkörper-Steckbrief Obere Havel - HAV\_OH\_3*. Verfügbar unter: [https://lfu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoeper/Steckbrief\\_HAV\\_OH\\_3.pdf](https://lfu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoeper/Steckbrief_HAV_OH_3.pdf). Abgerufen 30.06.2021
- LfU (2021c) – Landesamt für Umwelt Brandenburg: *BfG Wasserkörpersteckbrief 2015*. Verfügbar unter: [https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL\\_www\\_CORE](https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_CORE). Abgerufen 30.06.2021
- LfU (2021d): - Landesamt für Umwelt Brandenburg: *Naturpark Barnim - Interaktive Karte*. Verfügbar unter: <https://www.barnim-naturpark.de/karte/#&g=5&k=>. Abgerufen 05.07.2021
- GML - Gemeinde Mühlenbecker Land (2016): *Landschaftsplan – Begründung, Vorentwurf. Stand: Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.09.2016*. Verfügbar unter: [https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Daten/Dateien/Leben\\_und\\_Wohnen/Bauleitplan/FNP\\_Muehlenbecker\\_Land/LP\\_GML\\_Begruendung\\_2016-10-27\\_auf\\_Basis\\_GV\\_2016-09-13\\_zur\\_fruehzeitigen\\_Beteiligung.pdf](https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Daten/Dateien/Leben_und_Wohnen/Bauleitplan/FNP_Muehlenbecker_Land/LP_GML_Begruendung_2016-10-27_auf_Basis_GV_2016-09-13_zur_fruehzeitigen_Beteiligung.pdf). Abgerufen 30.06.2021
- Geoportal Brandenburg (2021a): *Schutzgebiete*. Verfügbar unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/32#>. Abgerufen 23.04.2021
- Geoportal Brandenburg (2021b): *Geologische Übersichtskarte 1:100.000*. Verfügbar unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/34>. Abgerufen 30.06.2021
- Geoportal Brandenburg (2021c): *Bodendenkmale*. Verfügbar unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/3752>. Abgerufen 01.07.2021
- Metaver (2021a): *Naturraumgliederung Brandenburg*. Verfügbar unter: [https://metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=webatlasde\\_light&layers\\_visibility=false,false,true&E=788250.68&N=5847167.60&zoom=6.864198811848947&layers=463253b759f874dfb58e2b87448c5f6d](https://metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=webatlasde_light&layers_visibility=false,false,true&E=788250.68&N=5847167.60&zoom=6.864198811848947&layers=463253b759f874dfb58e2b87448c5f6d). Abgerufen 05.05.2021
- Scharon, J. (2021): Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel.
- Wölfel (2021): Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen. Höchberg/Berlin. 14 Seiten im Text und 16 Seiten Anhang.

## 6 Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ der Gemeinde Mühlenbecker Land.

### 6.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschließt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB am 03.12.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Teilbereich „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“.

### 6.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.10.2021 wurde die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung fand vom 01.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 statt.

Es ging eine Stellungnahme ein.

### 6.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 29.10.2021 wurden 5 Gemeinden, 28 Behörden und **sonstige Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Flächennutzungsplans berührt werden kann, über die Beteiligung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans gebeten.

Es gingen 20 Stellungnahmen ein.

### 6.4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

### 6.5 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

### 6.6 Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am X den Satzungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung XX gefasst (Beschluss Nr. X). Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Mühlenbecker Land am XX im XX öffentlich bekannt gemacht.

## 7 Abwägung

### 7.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.10.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung fand vom 01.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 statt.

Es ging eine Stellungnahme ein.

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

#### 1 – Bürger 1

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	Die durch die Gemeindevertretung gebilligte und zur Diskussion gestellte Bauleitplanung für das oben genannte Vorhaben in der Gemarkung Schönfließ ist generell abzulehnen.	Abwägung erforderlich.
1.2	Einen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Westbarnim zu planen scheint ein Markenzeichen der Gemeinde Mühlenbecker Land zu sein (s. Bebauungsplanvorhaben GML Nr. 33, 34, 38, 40, 41; sollte ich weitere vergessen haben, bitte ich um Ergänzung).  Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollumfänglich im LSG Westbarnim und umfasst eine Fläche von ca. 1,2 Hektar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Das LSG Ausgliederungsverfahren läuft parallel.
1.3	Eine Inanspruchnahme dieser Fläche aus dem LSG wird aus mehrerlei Gründen nicht befürwortet:  1. In der Gemarkung Schönfließ befinden sich bereits 2 größere Sportstätten, Bieselheide und Schönfließ Nord. Schönfließ Nord umfasst eine Fläche von 9,27 Hektar. Im damaligen Bebauungsplan ist festgehalten, dass die Gemeinde Mühlenbecker Land und die Stadt Hohen Neuendorf gemeinsam die Entwicklung einer Sportplatzfläche im Plangebiet anstreben. Bei dieser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Stadion Bieselheide befindet sich ebenso auf dem Gemeindegebiet Mühlenbecker Land, ist aber an die Gemeinde Glienicke seit 2009 verpachtet und durch die Glienicker Sportvereine dauerhaft ausgelastet.  Die neue Sportanlage „Schönfließ Nord“ befindet sich auf dem Gemeindegebiet Mühlenbecker Land, soll jedoch auf der Grundlage des Rahmenplanes „Summter Weg“ für den Stadtteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, für welche seitens des Vereinsportes und Freizeitsportes einschließlich der Nutzungsangebote für Schul- und Hortkinder ein dringender Bedarf besteht, genutzt werden. Die Stadt

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Flächengröße und der angestrebten Gemeinsamkeit kann nicht nur nachgefasst, nein da muss nachgebessert werden.</p>	<p>Hohen Neuendorf finanziert und realisiert die Sportanlage, welche vorrangig dem Fußballverein „Grün-Weiß Bergfelde“ zur Verfügung stehen soll. Es besteht kein Verhandlungspotential zur erweiterten Nutzung der Sportanlage durch den Verein Rundendreher e.V..</p>
1.4	<p>2. Fehlende Bestandanalyse und Bedarfsprognose. Es wird nur allgemein darauf verwiesen, dass die Vereinszahlen der in Glienicke (Nordbahn), eine selbständige Gemeinde und kein Ortsteil der Gemeinde Mühlenbecker Land, und Schönfließ ansässigen Fußball- und Leichtathletikvereine stetig wachsen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt. Die Bedarfsprognose des Leichtathletikvereins Rundendreher e. V. wird durch konkrete Mitgliederzahlen und Prognosen ergänzt. Die Bedarfsprognose des Leichtathletikvereins Rundendreher e. V. wird durch konkrete Auslastungsprognosen in Form von absehbaren Belegungszeiten einer künftigen Leichtathletikanlage ergänzt.</p> <p>Nach Angaben des, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, ansässigen Vereins „Rundendreher e. V.“ beläuft sich deren Vereinsmitgliederzahl auf aktuell ca. 110 Personen gemischten Alters. Die geplante Sportstätte schafft ausreichend Trainingskapazitäten woraufhin nicht nur die derzeitigen Abgänge wegen fehlenden Trainingsmöglichkeiten vermieden werden (ca. 10 Mitglieder p.a.) sondern infolgedessen der Verein einen Mitgliederzuwachs von ca. 15 Personen p.a. prognostiziert. Mit einer gewissen Übergangszeit erwartet der Verein ab der Verfügbarkeit der Sportstätte innerhalb von ca. 4 Jahren eine Mitgliederanzahl von ca. 200 Personen.</p>
1.5	<p>3. Damit einher geht die fehlende Notwendigkeit, warum eine Gemeinde mit ca. 15.000 Einwohnern unbedingt eine Kugelstoßanlage, eine Weitsprungsprunganlage und nicht etwa auch eine Hochsprunganlage sondern sogar eine Stabhochsprunganlage braucht. Ganz zu schweigen von einem notwendigen Funktionsgebäude inklusive eines Getränkeausschanks und Imbiss.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt. Die Notwendigkeit eines Funktionsgebäudes inklusive Getränkeausschank und Imbiss wird nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Das Funktionsgebäude wird vorrangig zur Unterbringung von Sanitär- und Umkleieräumen, Schiedsrichter- und Mannschaftsräumen, Geräte-, Gymnastik- und Krafräumen sowie Vereinsräumen benötigt. Um bei Sportveranstaltungen/-wettkämpfen für</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gastportler, Schiedsrichter und Zuschauer grundlegende Verpflegung anbieten zu können wird zusätzlich ein Gastronomie-Raum mit Imbiss und Getränkeausschank benötigt.</p>
1.6	<p>Fehlende Prüfung alternativer Standorte in der Gemeinde Mühlenhecker Land. Dazu wird ausgeführt:</p> <p><i>"Der untersuchte Raum beschränkt sich auf das Gemeindegebiet Schönfließ, da innerhalb der Gemeinde Glienicke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Außerdem sind die Anforderungen der zwei zukünftigen Hauptnutzungsgruppen zu beachten. Der Fußballverein aus Glienicke wünscht eine einfache Erreichbarkeit in der Nähe von Glienicke. Da die Gruppe des Leichtathletikvereins größtenteils aus Jugendlichen besteht und diese im Einzugsgebiet von Schönfließ wohnt, sollte auch hier eine einfache Erreichbarkeit in der Nähe beachtet werden. Aus fachplanerischer Sicht wird für diese Gruppe eine größere Distanz als nicht vertretbar angesehen."</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Standortalternativenprüfung liegt vor.</p>
1.7	<p>5. Aus der fehlenden alternativen Standortprüfung geht eindeutig hervor, dass es gar nicht um die benannten Ziele und Zwecke der Planung geht. Es geht nicht in erster Linie um eine Sportstätte mit dem Schwerpunkt Leichtathletik, sondern um Fußball. Die Glienicker wünschen eine nahe Erreichbarkeit. Aber auch den hauptsächlich aus Jugendlichen bestehenden Rundendreher e.V.-Leichtathletikverein ist nicht einmal eine 5 km-Entfernung nach Schildow zumutbar geschweige darüber hinaus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass beide Sportarten nicht an einem Standort zu vereinbaren sind:</p> <p><i>„Gesamt-Ergebnis der Machbarkeitsstudie</i></p> <p><i>Aus fachplanerischer wie auch naturschutzbehördlicher Sicht besteht die Vorzugsvariante zur Schaffung neuer Sportstätten für Fußball und Leichtathletik in einer räumlichen Trennung der Anlagen auf zwei verschiedenen Potenzialflächen.</i></p> <p><i>Bevorzugt werden dafür die Flächen P1 „Bieselheide/Werkhof“ für ein Großspielfeld (Fußball) und P3 „Am Reitweg“ für eine Leichtathletik-Anlage.“</i></p> <p><i>(Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA</i></p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>(2021): Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, S. 18.)</p> <p>Demnach wird am Standort Am Reitweg kein Fußballplatz, sondern nur eine Leichtathletikanlage geplant. Die Vorhabenfläche ist aufgrund ihrer Lage zur Wohnbebauung, der Anbindung an den ÖPNV, den Eigentumsverhältnissen und dem bestehenden Landschaftsbild gut für den Bau der geplanten Sportanlage geeignet. Eine ausführlichere Darlegung der ausschlaggebenden Aspekte zur Standortwahl sind in der Machbarkeitsstudie Sportanlagen Schönfließ dargestellt. Diese wird zum Teil des Bebauungsplans erklärt und als Anlage angefügt.</p> <p>Hauptnutzergruppe ist der Rundendreher e. V. mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, die hauptsächlich im Einzugsgebiet Schönfließ wohnen. Für diese Nutzergruppe ist aus fachplanerischer Sicht eine größere Distanz als nicht vertretbar einzuschätzen. Durch die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung über Straßen, Geh- und Radwege sowie ÖPNV (Eine Bushaltestelle der Linien 809 und 810 ist etwa 130 m westlich der Fläche eingerichtet) ist eine gute Erreichbarkeit des Standortes gegeben. Auch für Sportler aus den Siedlungsbereichen Glienicke und Bieselheide ist die Fläche nach fachplanerischer Einschätzung trotz der Distanz von ca. 1,5 bis 1,7 km noch gut erreichbar.</p>
1.8	<p>Betont wird auch, dass die wachsende Bevölkerung des Ortsteils Schönfließ (aktuell weniger als 2.500) unbedingt ein Leichtathletik-Stadium braucht. Nichts kann erquickender sein als allabendlich kurz vorm Zubettgehen noch einmal eine ruhige Kugel zu schieben oder beherzt mit einem Stab über eine Latte zu springen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedarfsprognose des Leichtathletikvereins Rundendreher e. V. wird durch konkrete Mitgliederzahlen und Prognosen ergänzt.</p> <p>Nach Angaben des, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, ansässigen Vereins „Rundendreher e. V.“ beläuft sich deren Vereinsmitgliederzahl auf aktuell ca. 110 Personen gemischten Alters. Die geplante Sportstätte schafft ausreichend Trainingskapazitäten woraufhin nicht nur die derzeitigen Abgänge wegen fehlenden Trainingsmöglichkeiten vermieden werden (ca. 10 Mitglieder p.a.) sondern infolgedessen</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Verein einen Mitgliederzuwachs von ca. 15 Personen p.a. prognostiziert. Mit einer gewissen Übergangszeit erwartet der Verein ab der Verfügbarkeit der Sportstätte innerhalb von ca. 4 Jahren eine Mitgliederanzahl von ca. 200 Personen.

## 7.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 29.10.2021 wurden 5 Gemeinden, 28 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Flächennutzungsplans berührt werden kann, über die Beteiligung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans gebeten.

Es gingen 20 Stellungnahmen ein.

Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

### 1 – Bezirksamt Reinickendorf, [/]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Keine Stellungnahme eingegangen.	

### 2 – Brandenburgisches Landesamt Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Bodendenkmalpflege und Gebietsbodendenkmalpflege, [05.11.2021/05.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

### 3 – Brandenburgisches Landesamt Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Dezernat Praktische Denkmalpflege [/]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3	Keine Stellungnahme eingegangen.	

### 4 – Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) [26.11.2021/26.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

**5 – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg [10.11.2021/12.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

**6 – Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung [05.11.2021/05.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

**7 – Landesamt für Umwelt Brandenburg [02.12.2021/02.12.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7	Das Vorhaben erfordert eine <b>Änderung des Flächennutzungsplanes.</b>	Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

**8 – Landesbetrieb Forst Brandenburg [08.11.2021/12.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.1	Im noch <b>gültigen FNP</b> ist das zu beurteilende Areal als <b>Fläche für Landwirtschaft</b> verzeichnet wird jedoch schon seit vielen Jahren zum größten Teil als <b>Sportfläche genutzt</b> . Es ist Bestandteil des LSG "Westbar-nim".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Ein entsprechendes LSG-Ausgliederungsverfahren läuft parallel.
8.2	Der sich in den letzten Jahren <b>entwickelte Gehölzbestand</b> im östlichen Teil ist mittlerweile als <b>Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen</b> und soll im Entwurf der <b>neuen Planungen</b> auch als <b>Fläche für Wald bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen</b> werden. Durch seine Lage dient dieser sicher auch als Sicht- und Lärmschutz für die vorhandenen Wochenendhäuser.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die im östlichen Teil befindliche Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Wald gemäß § 9 Abs. 1 lit. 18b BauGB festgesetzt sowie in der Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für Wald dargestellt. Der Rechtsbezug § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. b BauGB wird in der Planzei-chenklärung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

**9 – Landesbetrieb Straßenwesen: Dienststätte Eberswalde [22.11.2021./01.12.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

**10 – Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände [01.12.2021/01.12.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10	Schutzzweck <b>des LSGs "Westbarnim"</b> ist u.a. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Böden durch den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LSG Ausgliederungsverfahren läuft parallel.

**11 – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung: Referat GL 5 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung [08.11.2021/08.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

**12 – Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg: Kampfmittelbeseitigungsdienst [02.11.2021/04.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

**13 – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**14 – Landkreis Oberhavel FB Bauen und Wirtschaft Umwelt [06.12.2021/09.12.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	<b>1.3 Weiterführende Hinweise zum Flächennutzungsplan</b> 1.3.1 Änderung des FNP <i>Fläche für Sport- und Spielanlagen</i>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Darstellung wird entsprechend Punkt 4.2. der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) angepasst.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Flächen- und Symboldarstellung entspricht nicht den Planzeichen entsprechend Punkt 4.2. der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90). <b>Eine entsprechende Korrektur ist vorzunehmen.</b>	
14.2	<i>Fläche für Wald</i> Die Zielstellung - die feuchten Grünlandbereiche im südöstlichen Plangebiet weitgehend <b>gehölzfrei zu erhalten- widerspricht der beabsichtigten Darstellung als Fläche für Wald. Der Sachverhalt ist unter der Einbeziehung der unteren Forstbehörde zu prüfen.</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Darstellung der FNP-Änderung wird entsprechend konkretisiert. Die südöstliche Teilfläche des Plangebiets wird als geschütztes Biotop dargestellt. Die Oberförsterei Neuendorf wurde beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 8 unter Punkt. 8.2: " <i>Der sich in den letzten Jahren entwickelte Gehölzbestand im östlichen Teil ist mittlerweile als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen und soll im Entwurf der neuen Planungen auch als Fläche für Wald bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.</i> ").
14.3	<b>Änderungsgebiet im rechtsgültigen FNP:</b> Das Änderungsgebiet im Planausschnitt des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes sollte aus Gründen <b>der Anstoßwirkung mittels einer Umgrenzungssignatur gekennzeichnet werden.</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Änderungsgebiet wird im Planausschnitt des rechtsgültigen Flächennutzungsplans gekennzeichnet.
14.4	<i>Planzeichenerklärung</i> Sämtliche Darstellungen der Planausschnitte sind zu erklären.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Sämtliche Darstellungen der Planausschnitte werden erklärt.
14.5	<i>Katastervermerk:</i> Der Katastervermerk gemäß Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 Absatz 4 und 35 Absatz 6 Baugesetzbuch vom 16.04.2018 ist zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Quellvermerk wird entsprechend ergänzt. Eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung ist für den Flächennutzungsplan gemäß Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 Absatz 4 und 35 Absatz 6 Baugesetzbuch nicht erforderlich.
14.6	1.3.2 Begründung zur Änderung des FNP Wesentliche Inhalte aus der erstellten Machbarkeitsstudie "Sportanlagen Schönfließ" mit der durchgeführten <b>Prüfung alternativer</b>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Wesentliche Inhalte der erstellten Machbarkeitsstudie "Sportanlagen Schönfließ" werden in die

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Standorte sollten auch Eingang in die Begründung zur Änderung des FNP finden, um das städtebauliche Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplans besser und nachvollziehbarer zu verdeutlichen</b> (vgl. Begründung, Punkt 3.2).</p>	<p>Begründung zur Änderung des FNP aufgenommen. Die Standortalternativenprüfung wird als Anlage anfügen.</p>

**15 – Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**16 – Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz- Oberhavel: Regionale Planungsstelle [29.11.2021./06.12.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16.1	<p>Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes GML Nr. 35 "Sportstätte Schönfließ- Am Reitweg" und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz- Oberhavel vereinbar mit Hinweisen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
16.3	<p><b>Begründung:</b> Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 1,3 ha großen Fläche im Süden der Ortslage Schönfließ als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung "Sportanlagen" sowie Fläche für Wald zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Funktionsgebäudes sowie nicht überdachten Sportanlagen geschaffen werden. Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan, der den Bereich bisher als Flächen für die Landwirtschaft darstellt, entsprechend geändert werden. Südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich das Vorranggebiet "Freiraum" (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" beeinträchtigen, sind regelmäßig</p>	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	ausgeschlossen (Vgl. 1.1 (Z) ReP FW). Die Planung begründet dahingehend keinen Widerspruch.	

#### 17 – Gemeindeverwaltung Birkenwerder [/]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17	Keine Stellungnahme eingegangen.	

#### 18 – Gemeindeverwaltung Glienicke/Nordbahn [20.12.2021/23.12.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

#### 19 – Gemeindeverwaltung Wandlitz [/]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19	Keine Stellungnahme eingegangen.	

#### 20 – Stadtverwaltung Hohen Neuendorf [04.11.2021/04.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

#### 21 – Stadt Oranienburg [/]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
21	Keine Stellungnahme eingegangen.	

#### 22 – Deutsche Telekom Technik GmbH [04.11.2021/04.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
22.1	Im Planbereich <b>finden sich noch keine</b> Telekommunikationslinien der Telekom.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22.2	Wir bitten folgende <b>fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</b>	Der Bebauungsplan setzt keine Straßen bzw. Gehwegen fest.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	In allen Straßen bzw. Gehwegen sind <b>geeignete und ausreichende Trassen</b> mit einer Leitungszone in einer <b>Breite von ca. 0,5 m</b> für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	
22.3	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
22.4	Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
22.5	Zur Versorgung des neu zu errichtenden Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.
22.6	Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Keine Abwägung erforderlich.

### 23 – E.DIS Netz AG [09.11.2021/10.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
23	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

**24 – EMB Energie Mark Brandenburg GmbH [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
24	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**25 – GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH [03.11.2021./03.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

**26 – Netzgesellschaft Berlin Brandenburg NBB [25.11.2021/25.11.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
26	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

**27 – Niederbanimmer Eisenbahn AG/NEB Betriebsgesellschaft mbH [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
27	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**28 – Handwerkskammer Potsdam [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**29 – Industrie- und Handelskammer (IHK): Potsdam [/]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
29	Keine Stellungnahme eingegangen.	

**30 – Kreishandwerkerschaft Oberhavel [02.12.2021/08.12.2021]**

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
30	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

### 31 – Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ [/]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
31	Keine Stellungnahme eingegangen.	

### 32 – Wasser Nord GmbH & CoKG [/]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
32	Keine Stellungnahme eingegangen.	

### 33 – Zweckverband Fließtal [29.11.2021/30.11.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
33	Stellungnahme enthält keine Aussagen zum FNP	

## 8 Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 AufbauhilfeG vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Planzeichenverordnung (PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 BaulandmobilisierungsG vom 14 Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG)** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

**Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])

**Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

**Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

## 9 Anlagen

Anlage 1: Biotoptypenplan (TOPOS, Juli 2021)

Anlage 2: Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ (Scharon, März 2021)

Anlage 3: Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel (Scharon, August 2021)

Anlage 4: Schallimmissionsprognose Sportlärm sowie Hinweise zu Lichtimmissionen (Wölfel, Oktober 2021)

Anlage 5: Nachweis über das überwiegende öffentliche Interesse zur Errichtung einer Leichtathletiksportanlage in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ (TOPOS, März 2022)

Anlage 6: Sportstätte am Schlosspark (Rundendreher e. V., August 2018)

Anlage 7: Gemeinde Mühlenbecker Land Sport- Anlagen Schildow Bahnhofsstr.

Anlage 8: Gemeinde Mühlenbecker Land – Turnhalle und Sportplatz Mühlenbeck

Anlage 9: Eigenerklärung Auslastung der Vorhandenen Sportplatzanlagen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Labitzky, März 2022)

Anlage 10: Rundendreher e. V. - Anfrage zu Platzzeiten auf dem Sportplatz Bieselheide vom 24.02.2020 (Klätke, März 2020)

Anlage 11: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, April 2021)

Anlage 12: Protokoll zum Gespräch am 13.03.2020 (Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA, März 2020)

Anlage 13: Standortsuche Rundendreher e. V. (Rundendreher e. V., November 2019)

Anlage 14: Poolangebot im Landkreis Oberhavel Flächenpool Schmachtenhagen-Zehlendorf (Flächenagentur Brandenburg GmbH)